

Phase 5: Verzicht auf das Wiederkaufsrecht

Entscheidungsfindung 15.1 Bis zum Abschluss einer Vereinbarung zum Verzicht der Gemeinde Maria Wörth auf das ihr eingeräumte Wiederkaufsrecht zeigte sich folgende Entscheidungsfindung:

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Maria Wörth stimmte im November 2006 einer Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans zu einer vom Investor beantragten Projektänderung mit Verlegung und Untertunnelung der Wörthersee-Süduferstraße („Tunnelprojekt⁸“) nicht zu. Vielmehr stellte er die Entscheidung zurück und fasste in weiterer Folge keinen diesbezüglichen Beschluss.

(2) Die von der Gemeinde Maria Wörth am 18. Jänner 2007 erteilte Baubewilligung erfolgte auf Basis des bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplans und enthielt das „Tunnelprojekt“ nicht.

(3) Am 18. Februar 2008 legte ein von der Gemeinde Maria Wörth beauftragter Rechtsanwalt einen mit dem Investor abgestimmten Grobentwurf einer Vereinbarung mit nachfolgenden wesentlichen Inhalten vor:

- eine mit 3,50 Mio. EUR begrenzte Konventionalstrafe, die den Verantwortlichen der Gemeinde Maria Wörth die Sicherheit geben sollte, dass der Investor das Projekt in angemessener Frist umsetzt;
- die gesicherte Zusage des Investors gegenüber der Gemeinde Maria Wörth, dass das nun geplante Projekt mit der Verlegung und Untertunnelung der Wörthersee-Süduferstraße (erforderte eine Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans) innerhalb einer bestimmten Frist errichtet und der Hotelbetrieb aufgenommen wird;
- im Gegenzug der Verzicht der Gemeinde Maria Wörth auf das Wiederkaufsrecht.

⁸ Der Investor stellte aufgrund der geplanten Verschiebung des Hotelbaukörpers vom denkmalgeschützten Schlossgebäude sowie einer direkten Verbindung des Waldbereichs mit dem Seebereich der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ bei der Gemeinde Maria Wörth den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans mit der Verlegung der Wörthersee-Süduferstraße samt Einhausung auf 70 m im Bereich der Schlosskurve.

Phase 5: Verzicht auf das Wiederkaufsrecht

(4) Im April 2008 legte der Rechtsanwalt der Gemeinde Maria Wörth der Gemeinde zwei weitere vom Investor überarbeitete Vereinbarungsentwürfe vor, die nur mehr eine Konventionalstrafe von 2,50 Mio. EUR enthielten.

(5) Der Gemeinderatsausschuss für Umweltschutz, Bau, Planung und Raumordnung fasste am 11. Juni 2008 den Beschluss, dass der Gemeindevorstand mehrere Angebote von spezialisierten Rechtsanwälten einholen sollte, um die vom Investor vorgelegten Vereinbarungsentwürfe zu überprüfen.

(6) Am 7. August 2008 stellte der oben genannte Gemeinderatsausschuss fest, dass er vom Gemeindevorstand noch keine Rückmeldungen über die Anbotslegung bzw. Beauftragung eines Rechtsanwalts erhalten habe. Die Mitglieder des Ausschusses sahen sich ohne Rechtsbeistand außerstande, die Vereinbarungsentwürfe auf juristische Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu prüfen.

(7) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Maria Wörth beschloss am 6. Juli 2009, die Anregung auf Umwidmung und Einleitung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens dem Gemeinderatsausschuss für Bau, Planung und Raumordnung zuzuweisen. Zuvor hatte der Investor erklärt, erst „dann weiterzumachen, wenn der Tunnel und die beantragte Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans genehmigt sind.“

(8) Am 30. Juli 2009 hielt der Gemeinderatsausschuss für Bau, Planung und Raumordnung fest, dass ehestens ein Gespräch zwischen dem Ausschuss und dem Investor erfolgen sollte.

(9) Am 24. Februar 2011 teilte die Gemeinde Maria Wörth dem Investor mit, dass sie beabsichtige, vom vereinbarten Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen. Weiters teilte sie mit, dass die Gemeinde Maria Wörth keine Verpflichtung gehabt hätte, neuerliche Umwidmungen vorzunehmen. Vertragsbasis war jenes Projekt, das am 14. Dezember 2005 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

(10) In einem Abstimmungsgespräch vereinbarten der Investor und der Bürgermeister der Gemeinde Maria Wörth am 23. März 2011, dass

- die Liegenschaft an eine mit dem Investor verbundene Gesellschaft übertragen werde,
- der zukünftige Eigentümer im Begriff sei, die Planung/Umsetzung des gewerblich-touristischen Projekts in Auftrag zu geben,

- die Einreichung der Planung voraussichtlich im Herbst 2011 erfolgen werde,
- der zukünftige Eigentümer das Projekt – sofern alle behördlichen Genehmigungen vorliegen – bis zum Frühjahr 2014 umsetzen und
- die Gemeinde Maria Wörth das Wiederkaufsrecht nicht ausüben werde.

Dafür bot der Investor der Gemeinde Maria Wörth eine Entschädigungszahlung von 800.000 EUR an.

(11) Am 12. Mai 2011 erhielt die Gemeinde Maria Wörth die Nachricht, dass es dem Land Kärnten nicht möglich war, der Gemeinde einen finanziellen Beitrag aus Landesmitteln – die Gemeinde Maria Wörth fragte um etwa 8 Mio. EUR an – zum Wiederkauf der Liegenschaft inkl. der Ablöse der vom Investor getätigten Investitionen zu leisten.

(12) Die Gemeinde Maria Wörth beurteilte die ihr zur Auswahl gestandenen Möglichkeiten nach deren Umsetzbarkeit und Kosten:

- der Wiederkauf der Liegenschaft könnte nur unter Aufnahme eines beträchtlichen Bankdarlehens durch die Gemeinde Maria Wörth erfolgen; eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vorgangsweise durch das Land Kärnten wäre jedoch nahezu ausgeschlossen gewesen;
- das Auslaufenlassen der Frist zur Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts hätte der Gemeinde Maria Wörth keine Einnahme gebracht und war daher keine Option;
- bei einem Wiederkauf der Liegenschaft wäre mit einem langwierigen, kostenintensiven und mit einem ungewissen Ausgang verbundenen Rechtsstreit mit dem Investor über den Vertragsinhalt zu rechnen;
- der Verzicht auf das Wiederkaufsrecht mit Lukrierung einer Ablösezahlung des Investors hätte die wirtschaftlich günstigste Lösung dargestellt. Der Investor war damals für einen entsprechenden Abschluss bereit, so dass ein Zuwarten nur ein wirtschaftliches Risiko in sich bergen würde.

15.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Gemeindevorstand den Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bau, Planung und Raumordnung vom 11. Juni 2008 zur Einholung von Angeboten im Hinblick auf die

Phase 5: Verzicht auf das Wiederkaufsrecht

rechtliche Beurteilung von mit dem Investor abgestimmten Vereinbarungsentwürfen nicht umsetzte.

Darüber hinaus hielt der RH kritisch fest, dass die Gemeinde Maria Wörth in mehr als vier Jahren – von November 2006 bis Februar 2011 – ab Beantragung des „Tunnelprojekts“ durch den Investor keine Entscheidung bezüglich einer allfälligen Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans traf. Dadurch begab sich die Gemeinde Maria Wörth ab Februar 2008 der Möglichkeit, die Realisierung des gewerblich-touristischen Leitbetriebs durch eine nach oben mit 3,50 Mio. EUR begrenzte Konventionalstrafe abzusichern und somit ihrer Zielsetzung der Liegenschaftstransaktion nachzukommen. Weiters wäre durch eine derartige Vereinbarung die zu Auslegungsunterschieden Anlass gebende Kaufvertragsgestaltung nachträglich präzisiert worden.

- 15.3** *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass die zur Straßenverlegung notwendigen Umwidmungsbemühungen nicht weiter verfolgt worden seien, weil die zur Straßenverlegung notwendige Umwidmung nach veränderten politischen Verhältnissen in der Gemeinde politisch nicht mehr zu erzielen war.*

Dass die politischen Gegner der Straßenverlegung damit die Gemeinde Maria Wörth um die Chancen der Realisierung des Projekts wie auch der rechtlich besseren Absicherung durch eine Konventionalstrafe gebracht haben, sei durchaus zutreffend; der diesbezügliche Vorwurf träge allerdings politisch diejenigen, die gegen die Straßenverlegung gewesen waren.

Dass es hinsichtlich der Straßenverlegung zu keinem förmlichen Beschluss kam, sei ohne weitere inhaltliche Bedeutung, weil dieser Beschluss – wie sich anhand der Ausschussprotokolle und der damaligen politischen Diskussion nachvollziehen lässt – niemals positiv zustande gekommen wäre. Ob ein Umwidmungsansuchen – hinsichtlich dessen rechtlich keinerlei Entscheidungspflicht bestünde – formell mit einem negativen Beschluss abgelehnt oder überhaupt kein Beschluss gefasst werde, laufe auf das gleiche Ergebnis hinaus.

- 15.4** Der RH entgegnete der Gemeinde Maria Wörth, dass aus den ihm vorliegenden Ausschussprotokollen eine Mehrheit gegen eine Umwidmung zur Realisierung des „Tunnelprojekts“ und somit gegen eine Absicherung des gewerblich-touristischen Leitbetriebs durch eine nach oben mit 3,50 Mio. EUR begrenzte Konventionalstrafe nicht zwingend nachvollziehbar war.

Abschluss der Vereinbarung über den Verzicht

16.1 (1) Im Kaufvertrag vom 22. Dezember 2005 mit dem Investor war für die Gemeinde Maria Wörth ein Wiederkaufsrecht für den Fall, dass das hochwertige touristische Projekt binnen fünf Jahren nicht zur Ausführung kommen sollte, festgeschrieben. Dieser Frist war die Dauer der behördlichen Bewilligungsverfahren, beginnend von der Einreichung bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung, hinzuzurechnen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ausübung des Wiederkaufsrechts möglich wäre, war dieses bei sonstigem Verfall innerhalb von längstens drei Jahren auszuüben.

(2) Die dem Investor von der Gemeinde Maria Wörth erteilte Baubewilligung vom 18. Jänner 2007 erwuchs im Februar 2007 in Rechtskraft; daraus errechnete sich nach Ansicht des RH der Ablauf der Fünfjahresfrist, innerhalb derer der Investor das hochwertige touristische Projekt zu errichten gehabt hätte, mit Februar 2012. Die Ausübung des Wiederkaufsrechts wäre daher für die Gemeinde Maria Wörth bis Februar 2015 möglich gewesen.

(3) Am 26. Juli 2011 vereinbarten der Bürgermeister der Gemeinde Maria Wörth und der Investor – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat – mündlich eine Ablöse für die Abtretung des Wiederkaufsrechts von 1,00 Mio. EUR.

(4) Der mehrstimmige Beschluss (9:6) zum Verzicht auf den Wiederkauf der Liegenschaft erfolgte im Gemeinderat am 20. August 2011. In der Diskussion erwähnten Mandatäre u.a., dass es keinen Grund gäbe, das Angebot des Investors voreilig zu beschließen.

(5) Das Land Kärnten genehmigte aufsichtsbehördlich die Vereinbarung über den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht am 17. November 2011.

(6) Wesentliche Punkte der Vereinbarung mit dem Investor vom 23. November 2011 über den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde Maria Wörth lauteten:

- der Investor bezahlt 1,00 Mio. EUR an die Gemeinde Maria Wörth;
- die Gemeinde Maria Wörth verzichtet im Gegenzug auf das Wiederkaufsrecht;
- der gesamte Punkt „Einräumung des Wiederkaufsrechts“ des Kaufvertrages tritt einvernehmlich außer Kraft.

Phase 5: Verzicht auf das Wiederkaufsrecht

16.2 Der RH hielt kritisch fest, dass für die Gemeinde Maria Wörth im August 2011 keine dringende Notwendigkeit bestanden hatte, auf das ihr zustehende Wiederkaufsrecht zu verzichten. Vertragsgemäß hätte die Gemeinde Maria Wörth nach Auffassung des RH bei Nichterrichtung des Projekts durch den Investor ab Februar 2012 drei Jahre Zeit für eine Ausübung des Wiederkaufsrechts gehabt. Auch der Gemeinderat beurteilte die Frage des raschen Verzichts auf die Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts unterschiedlich, wie die Diskussionen und die nur knappe Mehrheitsfindung im Gremium zeigten.

Durch diesen frühzeitigen Verzicht begab sich die Gemeinde Maria Wörth nach Ansicht des RH jedenfalls der letzten Chance, dass der Investor einen touristischen Leitbetrieb realisiert.

16.3 *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass zum Abschluss einer Vereinbarung, wie jener über den entgeltlichen Verzicht des Wiederkaufsrechts, beide Vertragsteile benötigt würden. Im Sommer 2011 sei der Investor bereit gewesen, 1,00 Mio. EUR zu bieten. Ob der Investor Jahre später dazu bereit gewesen wäre, sei durchaus fraglich. Berücksichtige man darüber hinaus den Umstand, dass die Gemeinde Maria Wörth kaum über adäquate Alternativen verfügt habe, sei die Entscheidung, die Vereinbarung abzuschließen, auch rückblickend betrachtet sinnvoll gewesen.*

Zu allfälligen Überlegungen, auf andere Kaufinteressenten zu warten, sei zu bedenken gewesen, dass die Gemeinde Maria Wörth nicht Eigentümer des Grundstückes war und der Investor insbesondere anlässlich der Besprechung vom 25. Juli 2011 klargemacht habe, dass er eine Ausübung des Wiederkaufsrechts keineswegs kampflos zulassen, sondern rechtlich entsprechend bekämpfen werde. Damit habe die Gemeinde Maria Wörth nicht über die Möglichkeit verfügt, die Liegenschaft einfach zu verkaufen.

16.4 Dem RH waren, wie auch im Prüfungsergebnis festgehalten, neben den Eigentumsverhältnissen der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ und dem finanziellen Ergebnis der Transaktionen sowohl die Überlegungen der Gemeinde Maria Wörth bekannt, die zum Abschluss des Verzichts auf das ihr zustehende Wiederkaufsrecht führten, als auch die möglichen finanziellen und rechtlichen Risiken im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Maria Wörth.

Die von der Gemeinde Maria Wörth genannten Argumente stellten ein mögliches Szenario mit einer ungewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dar; der Nachweis des beschriebenen tatsächlichen Eintritts des Szenarios war allerdings nicht geführt worden. Nur eine vertiefte Befas-



sung mit dem Angebot des weiteren Kaufinteressenten hätte nach Auffassung des RH diesbezüglich Klarheit gebracht.

Weitere
Interessenten

- 17.1** (1) Beginnend mit Dezember 2010 gaben ein Immobilienmakler bzw. in weiterer Folge ein Rechtsanwalt der Gemeinde Maria Wörth das Interesse eines ausländischen Investors für den Kauf von „Schloss Reifnitz“ bekannt, der bereit gewesen wäre, ein hochwertiges Tourismusprojekt zu verwirklichen.

Auch auf mehrfache Nachfrage durch die Gemeinde Maria Wörth waren der Immobilienmakler und der Rechtsanwalt nicht bereit, den Investor namentlich zu nennen, ein Projekt über ein umsetzbares Hotelprojekt vorzulegen sowie die Risiken eines Rechtsstreits über den Kaufvertrag vom Dezember 2005 zu übernehmen. Die Gemeinde Maria Wörth betrachtete in der Folge das Angebot als nicht seriös.

(2) Am 16. August 2011 teilte ein weiterer Immobilienmakler mehreren Funktionären der Gemeinde Maria Wörth mit, dass seine Immobilienkanzlei einen namhaften, zahlungskräftigen Projektentwickler vertrete.

Die Gemeinde Maria Wörth verfolgte diese Information in ihren Gremien – Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschuss für Umweltschutz, Bau, Planung und Raumordnung – nicht weiter.

(3) Am 20. August 2011 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Maria Wörth – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – mehrheitlich den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht.

(4) Am 6. September 2011 forderte das Land Kärnten als Aufsichtsbehörde die Gemeinde Maria Wörth schriftlich auf, zu den in einer Aufsichtsbeschwerde genannten Angeboten von zwei Bewerbern Stellung zu nehmen.

(5) Die Gemeinde Maria Wörth erstellte hierzu am 8. September 2011 ein Antwortschreiben mit dem Inhalt, dass „die angeführten zwei Bewerber ein Rechtsanwalt bzw. dessen unbekannter Investor und vermutlich eine Immobilienkanzlei“ wären.

Dieses Schreiben lag im Akt der Aufsichtsbehörde jedoch nicht vor. Die Nachfrage des RH bei der Gemeinde Maria Wörth ergab, dass dieses vom Bürgermeister unterfertigte Schreiben vermutlich nicht übermittelt wurde, weil das Original noch im Gemeindeamt auflag und kein Abfertigungsvermerk mit einem Datum aufschien.

Phase 5: Verzicht auf das Wiederkaufsrecht

(6) Demgegenüber informierte der Rechtsanwalt der Gemeinde Maria Wörth in seiner namens der Gemeinde Maria Wörth an die Aufsichtsbehörde gerichteten Stellungnahme vom 12. September 2011, dass „kein zweiter Interessent, der neben dem anonymen Interessent am Erwerb der Liegenschaft interessiert wäre, bekannt sei.“

- 17.2** Dem RH war bewusst, dass im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Gemeinde Maria Wörth für sie ein hohes finanzielles und rechtliches Risiko bestanden hätte.

Der RH kritisierte jedoch die Gemeinde Maria Wörth, weil es einen weiteren Kaufinteressenten nicht beachtete und auch keine öffentliche Interessentensuche durchführte. Dadurch wäre es der Gemeinde Maria Wörth möglich gewesen, auf Basis konkret formulierter Anforderungen bzw. Voraussetzungen vergleichbare und für die Gemeinde Maria Wörth allfällig wirtschaftlich günstigere Angebote möglicher Interessenten zu erhalten und somit einen gewerblich-touristischen Leitbetrieb realisiert zu bekommen.

Der RH bemängelte weiters, dass es die Gemeinde Maria Wörth unterließ, der Aufsichtsbehörde die bereits formulierte und vom Bürgermeister unterfertigte Beantwortung hinsichtlich der beiden Bewerber zu übermitteln. Stattdessen teilte sie über ihren Rechtsvertreter der Aufsichtsbehörde mit, dass kein zweiter Interessent bekannt sei.

- 17.3** *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass die Einschätzung damals dahingehend gefallen sei, dass sich ein potenzieller Liegenschaftskäufer kaum darauf einlassen würde, einen jahrelangen Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Maria Wörth und dem Investor abzuwarten, diesen zu finanzieren und der Gemeinde Maria Wörth in jedem Fall einen 1,00 Mio. EUR übersteigenden Betrag zu bezahlen.*

- 17.4** Der RH erwiderte der Gemeinde Maria Wörth, dass die von der Gemeinde Maria Wörth genannten Argumente ein mögliches Szenario mit einer ungewissen Eintrittswahrscheinlichkeit darstellen; der Nachweis des beschriebenen tatsächlichen Eintritts des Szenarios war allerdings nicht geführt worden. Nur eine vertiefte Befassung mit dem Angebot des weiteren Kaufinteressenten hätte nach Auffassung des RH diesbezüglich Klarheit gebracht.

Sonstige Feststellungen

Unterlagen aus den politischen Büros

- 18.1** Akten und Aufzeichnungen bzw. Unterlagen aus den politischen Büros der damals involvierten Amtsträger, Landeshauptmann Jörg Haider und Finanzreferent Karl Pfeifenberger, konnten nicht vorgelegt werden. Nachfragen des RH in der Landesamtsdirektion bzw. beim Kärntner Landesarchiv ergaben, dass beim Wechsel politischer Organe die in deren Büros in dieser Causa erstellten Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen vernichtet worden waren.

Nach dem – auch auf politische Büros – anwendbaren Kärntner Landesarchivgesetz⁹ hatten u.a. die Behörden und Dienststellen des Landes dem Kärntner Landesarchiv nach Ablauf der gesetzlich oder sonst festgelegten Aufbewahrungsfristen jene Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Besorgung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigten. Anzubieten waren auch solche Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Geheimhaltungsverpflichtungen unterlagen.

- 18.2** Der RH kritisierte, dass beim Wechsel politischer Organe die in deren Büros vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen entgegen den Vorgaben des Kärntner Landesarchivgesetzes vernichtet worden waren. Mangels Dokumentation lag keine objektive Nachvollziehbarkeit grundlegender Entscheidungen¹⁰ auf höchster landespolitischer Ebene vor und es mangelte an Transparenz.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, beim Wechsel politischer Organe die in deren Büros vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Kärntner Landesarchivgesetzes dem Kärntner Landesarchiv zum Zwecke der nachvollziehbaren Dokumentation zu übermitteln.

- 18.3** *Das Land Kärnten hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Kanzleiordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung („Handbuch für die Büroarbeit“) u.a. das Verfahren zur Skartierung von Akten regle und auch ausdrücklich die Befassung des Landesarchives vorsähe. Da es sich bei der auf Basis der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung beruhenden Kanzleiordnung um einen Erlass des Landesamtsdirektors handle und sich die Weisungsbefugnis des Landesamtsdirektors als Leiter des Inneren Dienstes nicht auf die Landes-*

⁹ Kärntner Landesarchivgesetz K-LAG, LGBl. Nr. 40/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2005

¹⁰ bspw. die Festlegung der Höhe des Verkaufspreises der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ für die Gemeinde Maria Wörth; die Auswahl des Investors; die Auswahl und Beauftragung des die Optionsvereinbarungen und Kaufverträge verfassenden Rechtsanwalts sowie die inhaltliche Gestaltung der Optionsvereinbarung und des Kaufvertrags für die Gemeinde Maria Wörth

Sonstige Feststellungen

regierung bzw. ihre einzelnen Mitglieder selbst beziehe, binde diese nur die Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. diesem nachgeordnete Behörden. Sie sei aber nicht auf die unmittelbare persönliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder anwendbar, soweit diese ohne Einbeziehung der Dienststellen des Amtes erfolge.

- 18.4** Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die von ihm angesprochenen, beim Wechsel politischer Organe in deren Büros vernichteten Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen nicht die unmittelbare persönliche Korrespondenz der Regierungsmitglieder betraf, sondern Vorgänge, die für die Gebarung des Landes Kärnten bzw. der Gemeinde Maria Wörth relevant waren, wie bspw. jene zur Beauftragung und Bezahlung des Rechtsanwalts zur Erstellung der Options- und Kaufverträge oder jene zur Festlegung des Kaufpreises der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“.

Widmungskonforme Verwendung

- 19.1** (1) Gemäß dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. dürfen in Kurgebieten Flächen als reine Kurgebiete festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen, Gebäude und sonstige baulichen Anlagen, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, errichtet werden. Andere Nutzungen als gewerblich bedingte – bspw. eine Nutzung zu Privatzwecken – waren in der Widmung „Bauland reines Kurgebiet“ nicht zulässig.

Als widmungskonform bebaut ist eine Grundfläche gemäß dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungskonformen Bauvorhabens vollendet worden war.

(2) Ein Kommentar zum Kärntner Baurecht¹¹ führte aus, dass – zumal die widmungskonforme Verwendung von unbebauten Grundstücken durch hoheitliche Maßnahmen nicht unmittelbar erzwungen werden kann – es für die Gemeinden erforderlich erscheint, in Hinkunft in verstärktem Maße privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

(3) Stellte die Behörde (Gemeinde) fest, dass Vorhaben abweichend von der Baubewilligung ausgeführt oder vollendet wurden, so hatte sie dem Inhaber der Baubewilligung entsprechend der K-AGO und der Kärntner Bauordnung 1996 mit Bescheid aufzutragen, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

¹¹ siehe Hauer/Pallitsch Kärntner Baurecht 4. Auflage, Stand 1. September 2002 zu Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 § 22, Privatwirtschaftliche Maßnahmen

Nach Auskunft der Gemeinde Maria Wörth im Zuge der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle hatte sie keine Kenntnis über die Nutzung der verkauften Liegenschaft; eine widmungskonforme gewerbliche Nutzung konnte aber ausgeschlossen werden.

(4) Erfüllte eine Gemeinde eine ihr nach landesrechtlichen Bestimmungen obliegende Aufgabe nicht, so hatte ihr gemäß der K-AGO die Landesregierung die Erfüllung mit Bescheid aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hatte die Landesregierung in den Fällen unbedingter Notwendigkeit auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; diese konnten bis zur Aussprache eines Nutzungsverbots reichen.

Eine unbedingte Notwendigkeit lag bspw. dann vor, wenn

- es sich um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung handelte oder
- die Maßnahme zur Abwehr von wirtschaftlichen Nachteilen für die Gemeinde notwendig war.

(5) Ende 2005 erließ die Gemeinde Maria Wörth eine Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans mit den vom Investor beantragten Umwidmungen auf „Bauland reines Kurgebiet“, die eine Fläche von 21.510 m² und insbesondere das Gebäude „Schloss Reifnitz“ betrafen.

(6) Im September 2010 teilte die Gemeinde Maria Wörth dem Land Kärnten mit, dass der Um- und Zubau „Schloss Reifnitz“ fertiggestellt worden war, mit der Errichtung der baubehördlich genehmigten Seevillen, des Parkplatzes und des Müllplatzes hatte der Investor jedoch noch nicht begonnen.

(7) Die Dienststelle für Landesabgaben im Amt der Kärntner Landesregierung teilte Ende November 2013 dem RH mit, dass an der Adresse „Schloss Reifnitz“ in den letzten Jahren keine die Tourismusabgabepflicht begründende Tätigkeit bekannt war. Die Abfrage im Gewerberegister ergab für diese Adresse weder eine aufrechte noch eine gelöschte Gewerbeberechtigung, die Ansatzpunkt für eine Tourismusabgabepflicht sein könnte.

(8) Gemäß Auskunft der Gemeinde Maria Wörth war an dieser Adresse seit Fertigstellung der Renovierungsarbeiten des Schlosses am 27. Juli 2010 keine natürliche Person gemeldet.

Sonstige Feststellungen

(9) Die Gemeinde Maria Wörth schrieb dem Investor jeweils zu Jahresende für die Jahre 2012 und 2013 die für Zweitwohnsitze übliche Zahlung der Ortstaxe, der Zweitwohnsitzabgabe und der Nächtigungstaxe vor. Für das Jahr 2012 beglich der Investor im Februar 2013 diese Vorschriften, die Abgaben für 2013 waren zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht einbezahlt.

(10) Die im Amt der Kärntner Landesregierung für Bauangelegenheiten zuständige Fachabteilung hielt gegenüber dem RH fest, dass Bauangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen werden und die Landesregierung im Zuge der Aufsicht dabei nur bestimmte und in ihren Möglichkeiten eingeschränkte Gestaltungsrechte hatte. Dadurch würden der Fachabteilung manche Informationen, wie Widmungsänderungen, Änderungen des Bebauungsplans oder Baubewilligungen bzw. deren Abänderungen, zumeist nur in konkreten Beschwerde- bzw. Anlassfällen zur Kenntnis gelangen.

Im Zuge der Gebärungsprüfung an Ort und Stelle leitete das Land Kärnten gegenüber der Gemeinde Maria Wörth ein aufsichtsbehördliches Verfahren betreffend die widmungskonforme Nutzung von „Schloss Reifnitz“ ein, weil nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die Gemeinde Maria Wörth keine ausreichenden Erhebungen getätigt hatte. Dieses Verfahren war nach Information des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Juni 2014 nach wie vor anhängig.

- 19.2** Das Anerkennen des stark reduzierten Bauumfanges durch die Gemeinde Maria Wörth bedingte nach Auffassung des RH jedenfalls auch die Klärung der Fragestellung durch die Gemeinde Maria Wörth, inwieweit die fertiggestellten Projektteile noch dem integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung entsprachen.

Der RH hielt fest, dass die Zahlung der für Zweitwohnsitze üblichen Ortstaxe, Zweitwohnsitzabgabe und Nächtigungstaxe für 2012 durch den Investor lediglich ein Indiz für die Art der Verwendung eines Gebäudes darstellte. Da die Kärntner Bauordnung 1996 jedoch auf die tatsächlich ausgeübte Nutzung abstellte, wäre seitens der Gemeinde Maria Wörth zu überprüfen, ob der Abgabenbescheid der tatsächlichen Nutzung entsprach.

Der RH nahm im Zusammenhang mit der Nutzung des „Schlosses Reifnitz“ – das Gebäude könnte unter Umständen nicht verwendungsgemäß entsprechend der Baubewilligung genutzt werden – die Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens gegenüber der Gemeinde Maria Wörth durch das Land Kärnten zustimmend zur Kenntnis.

Der RH empfahl der Gemeinde Maria Wörth, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung des „Schlosses Reifnitz“ mit der von ihr erteilten Baubewilligung zu prüfen.

19.3 *Die Gemeinde Maria Wörth erwiderte in ihrer Stellungnahme, dass die Überprüfung der widmungskonformen Verwendung im Laufen sei. Es habe bereits einen Ortsaugenschein gegeben und das entsprechende Protokoll sei auch dem Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt worden. Gemäß einem diesbezüglichen Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11. Juni 2014 habe die Gemeinde Maria Wörth den Liegenschaftseigentümer mit Schreiben vom 23. Juni 2014 zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert. Die diesbezüglich gesetzte Frist sei über entsprechenden Antrag des Rechtsvertreters des Liegenschaftseigentümers während der Sommerzeit mehrfach, zuletzt bis 1. Oktober 2014 erstreckt worden. Das diesbezügliche Verfahren sei somit im Laufen, jedoch noch nicht abgeschlossen.*

Finanzielle
Ergebnisse der
Transaktionen

20.1 (1) Im November 1986 kaufte die Gemeinde Maria Wörth die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ aus einer Verlassenschaft einer Privatperson um umgerechnet rd. 1,38 Mio. EUR. Die Finanzierung des Kaufs samt Nebenkosten (rd. 95.300 EUR) stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Finanzierung des Kaufs durch die Gemeinde Maria Wörth	
Bezeichnung	Betrag in EUR
Bedarfszuweisung des Landes Kärnten	654.055,51
Zuführung vom ordentlichen Haushalt der Gemeinde Maria Wörth	240.662,74
Darlehensaufnahme durch die Gemeinde Maria Wörth	363.364,17
Spende einer Privatperson	218.018,50
Summe	1.476.100,92

Quelle: Gemeinde Maria Wörth

(2) Der Investor übermittelte nach dem Kauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ mit 23. Dezember 2005 den Kaufpreis von 6,40 Mio. EUR an das Verwahrungsbankkonto des Rechtsanwaltes bis zur Abwicklung der Liegenschaftstransaktion. Die Gemeinde Maria Wörth erhielt nach Abwicklung am 3. April 2006 den Kaufpreis von 6,40 Mio. EUR inkl. Zinsertrag von rd. 25.000 EUR auf ihr Konto überwiesen (insgesamt somit rd. 6,43 Mio. EUR).

Sonstige Feststellungen

(3) Die Kärntner Landesregierung beschloss am 22. Dezember 2005 u.a., dass die Gemeinde Maria Wörth den größtmöglichen Teil des aus dem Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zufließenden Verkaufserlöses (zumindest 5,00 Mio. EUR) derart zu veranlagern hatte, dass er für einen allfälligen Rückkauf der Liegenschaft innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren zur Verfügung stand.

(4) Nach Beauftragung durch den Gemeinderat fragte der Gemeindevorstand bei neun Finanzinstituten hinsichtlich der Konditionen zur Veranlagung des Verkaufserlöses an. Nach mehreren Verhandlungsrunden schlug der Gemeindevorstand das bestgereichte Institut dem Gemeinderat vor, so dass dieser in seiner Sitzung vom 25. September 2006 die Veranlagung des Verkaufserlöses beschloss. Die Veranlagung für die 6,40 Mio. EUR Verkaufserlös erfolgte bei einer österreichischen Bank mit Kapital- und Zinsgarantie für die Dauer von fünf Jahren zu einem Nettozinssatz von 3,43 % pro Jahr.

(5) Die Gemeinde Maria Wörth erzielte vom Geldeingang am 23. Dezember 2005 bis zur Veranlagung des Kaufpreises im September 2006 einen Zinsgewinn von 90.330 EUR sowie aus der fünfjährigen Veranlagung des Kaufpreises bis September 2011 Zinsgewinne von insgesamt 1.097.600 EUR.

(6) Weiters erhielt die Gemeinde Maria Wörth am 1. Dezember 2011 vom Investor 1,00 Mio. EUR für die Abgeltung des Wiederkaufsrechts.

(7) Der Kauf und der Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ stellte sich für die Gemeinde Maria Wörth aus finanzieller Sicht per Ende 2011 folgendermaßen dar:

**Tabelle 5: Finanzielles Ergebnis der Liegenschaftstransaktionen für die
Gemeinde Maria Wörth**

Bezeichnung	Betrag	Aufzinsung bis Ende 2011
Kaufpreis Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ 1986	- 1.381	- 2.400
Nebenkosten zum Kauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ 1986	- 95	- 165
Bedarfszuweisung Land Kärnten, Spende Privatperson	872	1.516
Zinsen für Darlehen 1987 bis 2000	- 326	- 495
Nettokosten des Liegenschaftsankaufs	- 930	- 1.544
Verkaufserlös Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ 2005	6.400	7.635
Zinsgewinn bis zur Veranlagung im September 2006	90	107
Veranlagungsgewinn bis September 2011	1.098	1.207
Erlös für Abgeltung des Wiederkaufsrechts	1.000	1.004
Summe Verkaufserlöse und Zinsgewinne	8.588	9.953
Finanzielles Ergebnis der Liegenschaftstransaktionen für die Gemeinde Maria Wörth	7.658	8.409

Quelle: RH

(8) In weiterer Folge gewährte sich die Gemeinde Maria Wörth im Februar 2012 aus dem Verkaufserlös ein „Inneres Darlehen“ über 0,90 Mio. EUR für die Realisierung von Bauprojekten, weil die Bankzinsen für das Guthaben aus dem Liegenschaftsverkauf geringer waren als die Zinsen, die für notwendige Bankdarlehen zu bezahlen gewesen wären. Weiters dotierte die Gemeinde Maria Wörth im Februar 2012 mit dem Hauptteil der Erlöse des Liegenschaftsverkaufs und der Abgeltung des Wiederkaufsrechts ihre zwei Sparbücher für die Allgemeinen Rücklagen mit 6,80 Mio. EUR. Über das Guthaben verfügte die Gemeinde Maria Wörth auch noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle.

(9) Im November 1986 kauften die Österreichischen Bundesforste die an die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ angrenzende Liegenschaft aus einer Verlassenschaft einer Privatperson um rd. 0,44 Mio. EUR. Am 16. Jänner 2006 verkaufte die Österreichische Bundesforste AG diese Liegenschaft an den Investor zu einem Preis von rd. 1,54 Mio. EUR. Ebenfalls – wie unter lit. (6) für die Gemeinde Maria Wörth – bis Ende 2011 aufgezinst erwirtschaftete die Österreichische Bundesforste AG mit die-

Sonstige Feststellungen

sen Liegenschaftstransaktionen ein finanziell positives Ergebnis von rd. 1,14 Mio. EUR.¹²

- 20.2** Der RH hielt fest, dass die Gemeinde Maria Wörth die Auflage des Landes Kärnten, wonach der größtmögliche Teil des aus dem Verkauf der Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ zufließenden Verkaufserlöses (zumindest 5,00 Mio. EUR) derart zu veranlagen war, dass er für einen allfälligen Rückkauf der Liegenschaft innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren zur Verfügung stand, nicht nur erfüllte, sondern durch die Veranlagung des gesamten Kaufpreises von 6,40 Mio. EUR sogar übertraf.

Der RH stellte fest, dass die Liegenschaftstransaktionen „Schloss Reifnitz“ in finanzieller Hinsicht zwischen den Jahren 1986 und 2011 für die Gemeinde Maria Wörth ein positives Ergebnis in Höhe von rd. 8,41 Mio. EUR und für die Österreichische Bundesforste AG in Höhe von 1,14 Mio. EUR per Ende 2011 ergaben.

Übersicht über die vom RH festgestellten Mängel

- 21.1** Die nachfolgende Tabelle liefert zusammenfassend eine Übersicht über die wesentlichsten vom RH festgestellten Mängel im Zuge der Abwicklung der Liegenschaftstransaktionen „Schloss Reifnitz“
- vom Land Kärnten,
 - von der Gemeinde Maria Wörth und
 - von der Österreichischen Bundesforste AG.

¹² Aufzinsung bis Ende 2011: Verkaufspreis 1.541.400 EUR * VPI-Faktor 122,9 = 1,89 Mio. EUR abzüglich Kaufpreis 436.037,01 EUR * VPI-Faktor 173,8 = 0,76 Mio. EUR; Ergebnis 1,14 Mio. EUR

Tabelle 6: Mängelliste; Übersicht

	Verweis TZ	Mangel
Land Kärnten		
Phase 2: Optionsvereinbarungen		
– Festlegung der Kaufpreise	4	das Land Kärnten betrieb ausschließlich die Verhandlungen mit dem Investor über den Liegenschaftsverkauf der Gemeinde Maria Wörth sowie über die Errichtung eines Tourismusprojekts, obwohl es nicht Grundeigentümer war;
– Abschluss der Optionsvereinbarung	5	das Land Kärnten beeinflusste durch die Anwesenheit des Landeshauptmanns und des Finanzreferenten bei der kurzfristig einberufenen Gemeinderatssitzung am 22. Dezember 2004 um 21 Uhr die Gemeinde Maria Wörth zur Vertragsunterzeichnung der Optionsvereinbarung;
	5	das Land Kärnten erweckte durch ihre Vorgangsweise im Zuge der Anbahnung der Optionsvereinbarung sowie insbesondere durch ihren Eintritt in die Optionsvereinbarung hinsichtlich des Wiederkaufsrechts den Anschein einer für die Gemeinde Maria Wörth unbedenklichen Vereinbarung;
– Kostentragung	7	die Kostentragung durch das Land Kärnten für die Erstellung der drei Optionsvereinbarungen und damit aus Steuermitteln im Ausmaß von rd. 82.000 EUR war unter der Voraussetzung, dass sämtliche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den drei Liegenschaften zugunsten des Investors erfolgten, unüblich;
	7	es war nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen zwischen der Options- und der Übertragungsvereinbarung ein Wechsel der Kostentragung (rd. 24.000 EUR) für die Erstellung der Optionsvereinbarung mit der Privatperson von dem Privatunternehmen als Optionsnehmerin auf das in diese Transaktion nicht eingebundene Land Kärnten stattfand;
– Rechtsberater	8	die Direktvergabe des Rechtsberatungsauftrags zur Erstellung der Optionsvereinbarungen durch das Land Kärnten widersprach wegen der Überschreitung des Schwellenwerts (damals 20.000 EUR) den Bestimmungen des BVergG 2002;
	8	die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten des Rechtsberaters durch das Büro des Landeshauptmanns zeigte eine Überzahlung im Ausmaß von rd. 12.500 EUR nicht auf, wodurch keine Kürzung der Honorarnoten im entsprechenden Ausmaß erfolgte;
Phase 3: Kaufverträge		
– Abschluss der Kaufverträge; Rahmenbedingungen	10	das Land Kärnten gab die vertraglichen Zusicherungen im Zuge der Optionsvereinbarung durch ein unzuständiges Organ ab;
	10	das Land Kärnten übte Druck auf die Gemeinde Maria Wörth zum unverzüglichen Abschluss des Kaufvertrags aus, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits ein nicht dem Vertragstext entsprechender Antrag an die Landesregierung — nämlich die freiwillige Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts durch das Land Kärnten anstelle der verpflichtenden Ausübung — zur Beschlussfassung vorlag;
– Abschluss der Kaufverträge; aufsichtsbehördliche Genehmigung	12	das Land Kärnten überprüfte im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Kaufvertrags zwischen der Gemeinde Maria Wörth und dem Investor die Gemeinschaftsrechtskonformität nicht;
Chronologie und Überblick		
– Unterlagen aus den politischen Büros	18, 6, 8	durch die Vernichtung der in den politischen Büros (Landeshauptmann bzw. Finanzreferent) vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen beim Ausscheiden des jeweiligen politischen Amtsträgers — entgegen den Vorgaben des Kärntner Landesarchivgesetzes — lag keine Transparenz der Entscheidungen mit einer objektiven, nachvollziehbaren Dokumentation vor.

Übersicht über die vom RH festgestellten Mängel

Fortsetzung: Mängelliste; Übersicht		
	Verweis TZ	Mangel
Gemeinde Maria Wörth		
– Phase 1: Ankauf der Liegenschaft		
	3	die Gemeinde Maria Wörth setzte den beabsichtigten Zweck des Ankaufs der Liegenschaft im Jahr 1986 — Errichtung einer allgemein zugänglichen Parkanlage — über einen Zeitraum von fast zwei Jahrzehnten nicht um;
	3	insbesondere die Nutzung eines Teils der Liegenschaft als Wertstoff-sammelzentrum durch die Gemeinde Maria Wörth führte die geplante Nutzung der Liegenschaft als Parkanlage ad absurdum;
Phase 2: Optionsvereinbarungen		
– Anbahnung der Optionsvereinbarung		
	4	die Gemeinde Maria Wörth zog keinen Rechtsvertreter ihres Vertrauens in die Vertragserrichtung der Optionsvereinbarung mit ein, obwohl das Land Kärnten dies empfohlen hatte;
	4	der einstimmige Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 2004, dass sich der Gemeindevorstand und der Ausschuss des Gemeinderats für Umweltschutz, Bau, Planung, Raumordnung und Schloss mit dem Entwurf der Optionsvereinbarung auseinandersetzen und die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen aufnehmen solle, wurde nicht weiter verfolgt;
– Festlegung der Kaufpreise		
	6	die Gemeinde Maria Wörth verabsäumte es, entgegen der Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand ein Bietverfahren durchzuführen oder Schätzgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen ausarbeiten zu lassen;
	6	die Gemeinde Maria Wörth meldete die Veräußerung der Liegenschaft nicht an die Europäische Kommission zur Feststellung allfällig gewährter Beihilfen;
	6	das Argument der Gemeinde Maria Wörth, ein gerichtlich beedeter Sachverständiger koste Geld, stellte keinen Grund dar, von einer EU-rechtlich geforderten objektiven Bewertung des Wertes der Liegenschaft Abstand zu nehmen;
	6	bei einer Widmung, die die Errichtung von Wohngebäuden für rein private Nutzungen erlaubte, hätte die Gemeinde Maria Wörth gegenüber der Widmung „Bauland reines Kurgebiet“ für die Flächen im Waldbereich um 25 % höhere und für die Flächen im Seebereich um 30 % höhere Verkaufspreise erzielen können;
Phase 3: Kaufverträge		
– Touristisches Leitprojekt		
	9	die von der Gemeinde Maria Wörth erteilte Baubewilligung für das „Hotelprojekt Schloss Reifnitz“ — bestehend aus Um- und Zubau von „Schloss Reifnitz“, Errichtung von sieben Villen, einem Parkplatz für 33 PKW und einem Müllplatz — entsprach nicht den dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Projektinhalten;
	9	wesentliche Projektinhalte lagen der Baubewilligung nicht zugrunde, wodurch ein gewerblich-touristisches Leitprojekt für den RH nicht mehr erkennbar war;
– Abschluss der Kaufverträge; Rahmenbedingungen		
	10	trotz ihrer Zweifel zog die Gemeinde Maria Wörth keinen eigenen Rechtsvertreter im Zuge der Vertragserrichtung bei und kam damit zum wiederholten Male einer Empfehlung des Landes nicht nach;

Fortsetzung: Mängelliste; Übersicht

	Verweis TZ	Mangel
– Abschluss der Kaufverträge; wesentliche Vertragsinhalte	11	die Gemeinde Maria Wörth akzeptierte einen mangelhaften Kaufvertrag, in dem durch ungenaue, oder zumindest zu Zweifeln und späterem Streit Anlass gebende Formulierungen die rechtliche Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Gemeinde Maria Wörth bereits zu diesem frühen Zeitpunkt auf einer nicht gesicherten rechtlichen Basis beruhte
	11	die im Umlaufbeschluss der Kärntner Landesregierung vom 22. Dezember 2005 geregelte freiwillige Wahrnehmung des Wiederkaufsrechts änderte die dem Gemeinderat von Maria Wörth mit dem Kaufvertrag zur Kenntnis gebrachten — und von ihm beschlossenen — Vertragsinhalte hinsichtlich des Eintritts des Landes Kärnten in den Wiederkauf der Liegenschaft wesentlich ab; diese wesentliche Änderung des Vertragsinhalts hätte einen neuen Beschluss des Gemeinderats von Maria Wörth erfordert;
Phase 5: Verzicht auf Wiederkauf		
– Entscheidungsfindung	15	der Gemeindevorstand von Maria Wörth setzte den Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bau, Planung und Raumordnung (Einholung von Angeboten von Rechtsanwälten im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung der Vereinbarungsentwürfe) nicht um;
	15	in mehr als vier Jahren traf die Gemeinde Maria Wörth — von November 2006 bis Februar 2011 — ab Beantragung des „Tunnelprojekts“ durch den Investor keine Entscheidung bezüglich einer allfälligen Änderung des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans;
	15	die Gemeinde Maria Wörth begab sich ab Februar 2008 der Möglichkeit, die Realisierung des gewerblich-touristischen Leitbetriebs durch eine nach oben mit 3,50 Mio. EUR begrenzte Konventionalstrafe abzusichern und somit ihrer Zielsetzung der Liegenschaftstransaktionen nachzukommen;
– Abschluss der Vereinbarung	16	im August 2011 bestand für die Gemeinde Maria Wörth keine dringende Notwendigkeit, auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten; vertragsgemäß hätte Maria Wörth bei Nichterrichtung des Projekts durch den Investor ab Februar 2012 drei Jahre Zeit für eine Ausübung des Wiederkaufsrechts gehabt;
	16	die Gemeinde Maria Wörth begab sich durch den frühzeitigen Verzicht auf das Wiederkaufsrecht jedenfalls der letzten Chance, dass der Investor einen touristischen Leitbetrieb realisiert;
– Weitere Interessenten	17	die Gemeinde Maria Wörth beachtete einen weiteren Kaufinteressenten nicht und führte auch keine öffentliche Interessentensuche durch;
	17	die Gemeinde Maria Wörth unterließ es, der Aufsichtsbehörde die bereits formulierte und vom Bürgermeister unterfertigte Beantwortung hinsichtlich der beiden Bewerber zu übermitteln;
	17	die Gemeinde Maria Wörth teilte über ihren Rechtsvertreter der Aufsichtsbehörde mit, dass kein weiterer Interessent — neben dem bereits bekannten — für den Kauf der Liegenschaft bekannt sei;
Sonstige Feststellungen		
– Widmungskonforme Verwendung	19	das Anerkennen des stark reduzierten Baumfanges durch die Gemeinde Maria Wörth bedingte auch die Klärung der Fragestellung durch die Gemeinde Maria Wörth, inwieweit die fertiggestellten Projektteile noch dem integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprachen.

Übersicht über die vom RH festgestellten Mängel

Fortsetzung: Mängelliste; Übersicht		
	Verweis TZ	Mangel
Österreichische Bundesforste AG		
Phase 1: Ankauf der Liegenschaft		
	3	die Österreichische Bundesforste AG urgierte die Einhaltung des Verwaltungsvertrags vom 2. Dezember 1986 mit der Gemeinde Maria Wörth über die Nutzung der Liegenschaften erst mehr als 13 Jahre nach Abschluss;
Phase 2: Optionsvereinbarungen		
– Festlegung der Kaufpreise	6	die Österreichische Bundesforste AG verabsäumte es entgegen der Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ein Bietverfahren durchzuführen oder Schätzgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen ausarbeiten zu lassen;
	6	die Österreichische Bundesforste AG meldete die Veräußerung der Liegenschaft nicht an die Europäische Kommission zur Feststellung allfällig gewährter Beihilfen;
Phase 3: Kaufverträge		
– Abschluss der Kaufverträge; wesentliche Vertragsinhalte	11	die Österreichische Bundesforste AG stellte die Wahrung des öffentlichen Interesses und die tatsächliche Realisierung des touristischen Leitbetriebs nicht durch geeignete Maßnahmen sicher.

Quelle: RH

21.2 Der RH hielt fest, dass die von ihm festgestellten Mängel ausschließlich auf der Beurteilung jener Unterlagen beruhten, die dem RH im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt worden waren.

Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- | | |
|---|---|
| Gemeinde
Maria Wörth und
Österreichische
Bundesforste AG | <p>(1) Bei Liegenschaftsverkäufen wäre die Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand einzuhalten. (TZ 4)</p> |
| Land Kärnten | <p>(2) Künftig sollten die Vorgaben des jeweils gültigen BVergG beachtet und insbesondere die Rechtsberatungen gesetzeskonform gegeben werden. (TZ 8)</p> <p>(3) Im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung beim aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren wäre auch das Gemeinschaftsrecht miteinzubeziehen. (TZ 12)</p> <p>(4) Beim Wechsel politischer Organe wären die in deren Büros vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Kärntner Landesarchivgesetzes dem Kärntner Landesarchiv zum Zwecke der nachvollziehbaren Dokumentation zu übermitteln. (TZ 18)</p> |
| Gemeinde
Maria Wörth | <p>(5) Da die Gemeinde Maria Wörth selbst über kein juristisch ausgebildetes Personal verfügte, sollte in rechtlich diffizilen Angelegenheiten, insbesondere vor dem Abschluss von komplexen Verträgen, zur Beratung ein externer Rechtsvertreter ihres Vertrauens einbezogen werden. (TZ 4 und 10)</p> <p>(6) Die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung des „Schlosses Reifnitz“ wäre mit der von der Gemeinde Maria Wörth erteilten Baubewilligung zu prüfen. (TZ 19)</p> |
| Österreichische
Bundesforste AG | <p>(7) Künftig sollten beim Vertragspartner die Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Verwaltungsverträge in periodischen Abständen – bspw. alle drei bis fünf Jahre – evaluiert und gegebenenfalls erforderliche Steuerungsschritte gesetzt werden. (TZ 3)</p> <p>(8) Bei etwaigen künftigen Verkäufen von (Seeufer-)Grundstücken wären Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses mit potenziellen Käufern zu vereinbaren. (TZ 11)</p> |

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Österreichische Bundesforste AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender

DI Stefan SCHENKER
(1. Jänner 1997 bis 14. Mai 2014)

Mag. Werner WUTSCHER
(seit 14. Mai 2014)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Christian KUHN
(1. Jänner 1997 bis 30. Jänner 2014)

DI Herbert KASSER
(6. Mai 2003 bis 31. Oktober 2009)

Hans Georg KRAMER
(9. November 2009 bis 29. Februar 2012)

Mag. Michael HÖLLERER
(seit 1. März 2012)

Vorstand

Dr. Thomas UHER
(15. April 1997 bis 14. April 2007)

DI Dr. Georg ERLACHER
(seit 1. März 2001)

Mag. Georg SCHÖPPL
(seit 15. April 2007)

**BMLFUW****ANHANG**
Entscheidungsträger**Land Kärnten Beteiligungen GmbH**
(vormals KÄRNTEN TOURISMUS HOLDING G.M.B.H.)**Aufsichtsrat****Vorsitzender****Ulrich Peter LEEB**
(30. Juni 2002 bis 2. März 2006)**Josef BUCHER**
(20. März 2006 bis 23. Oktober 2008)**Dr. Hans-Jörg MEGYMOREZ**
(9. Dezember 2008 bis 24. September 2012)**Mag. Hans SCHÖNEGGER**
(seit 26. November 2012)**Mag. Ulrich ZAFOSCHNIG**
(seit 11. März 2013)**1. Stellvertreter des
Vorsitzenden****Johann MELCHER**
(30. Juni 2002 bis 2. März 2006)**Dr. Erwein PASKA**
(20. März 2006 bis 11. Mai 2006)**Hans UNTERLERCHNER**
(20. Juni 2006 bis 17. Juni 2013)**Mag. Natascha TRUA-ARZBERGER**
(seit 24. September 2013)

**2. Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Dr. Erwein PASKA
(30. Juni 2002 bis 2. März 2006)

Margreth DORIGHI
(26. Juni 2006 bis 23. Oktober 2008)

Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried HABER
(9. Dezember 2008 bis 17. Juni 2013)

Willhelm DABERER
(24. September 2013 bis 14. Juli 2014)

Mag. Wolfgang SCHNEEWEISS
(seit 23. September 2014)

Geschäftsführung

Mag. Reinhard ZECHNER
(1. Juni 1993 bis 31. Dezember 2012)

Friedrich MORRI
(1. Juni 2006 bis 31. Mai 2014)

Mag. Reinhard ZECHNER
(seit 1. Juni 2014)



Bericht des Rechnungshofes

Schulversuche



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	226
Abkürzungsverzeichnis _____	228

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung und Frauen
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Schulversuche

KURZFASSUNG _____	232
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	245
Definition und Rechtsgrundlagen _____	246
Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	251
Übergeordnete Ziele von Schulversuchen _____	267
Regelkreis der Schulversuche _____	271
Organisation _____	286
Ausgewählte Schulversuche _____	305
Finanzielle Auswirkungen _____	315
Schlussempfehlungen _____	323

Anhang

Tabelle I: Anzahl Schulversuche in Niederösterreich im Schuljahr 2012/2013 _____	330
Tabelle II: Anzahl Schulversuche in Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	331
Tabelle III: Höchstgrenzen für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 ohne landesgesetzliche Regelungen) _____	332

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Rechtsgrundlagen für Schulversuche (Stand November 2013) _____	249
Tabelle 2:	Anzahl Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2012/2013 _____	254
Tabelle 3:	Anzahl Schulklassen im Schulversuch der allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2012/2013 _____	256
Abbildung 1:	Länderweise Verteilung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	257
Tabelle 4:	Thematisch zusammengefasste Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	262
Fortsetzung:	Thematisch zusammengefasste Schulversuche im Schul- jahr 2012/2013 _____	263
Tabelle 5:	Schulversuche in Gruppen an Volksschulen in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	264
Tabelle 6:	Beispiele für langdauernde Schulversuche _____	266
Tabelle 7:	Wirkungsziel und Maßnahmen _____	268
Tabelle 8:	Exemplarische Zielsetzungen von Schulversuchen aus Sicht der Schulbehörden _____	270
Tabelle 9:	Ablauf bei der Durchführung von Schulversuchen _	272
Abbildung 2:	Regelkreis der Schulversuche _____	273
Tabelle 10:	Ziele und geplante Evaluationsmaßnahmen _____	277
Tabelle 11:	Evaluationen von Schulversuchen _____	283
Tabelle 12:	Übernahme Schulversuche in das Regelschulwesen seit dem Jahr 2000 _____	285
Tabelle 13:	Verfahren Schulversuche öffentliche Schulen _____	287

Tabellen Abbildungen

Abbildung 3:	Verfahrensablauf Schulversuche öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien _____	289
Tabelle 14:	Gegenüberstellung Verfahrensschritte Niederösterreich und Wien _____	290
Abbildung 4:	Entwicklung der Schulversuchsanträge im BMBF, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013 _____	295
Tabelle 15:	Einhaltung Höchstgrenzen für Schulversuche nach § 7 Schulorganisationsgesetz im Schuljahr 2012/2013 _____	302
Tabelle 16:	Entwicklung der alternativen Formen der Leistungsbeurteilung in Wien _____	306
Tabelle 17:	Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013 _____	307
Tabelle 18:	Anzahl Schulversuche Ethik in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	309
Tabelle 19:	Teilnahme an Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013 _____	313
Tabelle 20:	Gegenüberstellung Angaben bzw. Berechnungen zu Ausgaben von Schulversuchen an Volksschulen in Niederösterreich und Wien _____	317
Tabelle 21:	Ausgaben Schulversuche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013 _____	319
Tabelle 22:	Ausgaben für Schulversuche im Rahmen von ESF-Projekten im Schuljahr 2012/2013 _____	320
Tabelle 23:	Ausgaben Schulversuch Ethik im Schuljahr 2012/2013 _____	320
Tabelle 24:	Personalkosten für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 _____	321

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
APS	allgemein bildende Pflichtschule(n)
BAKIP	Bildungsanstalt(en) für Kindergarten- pädagogik
BASOP	Bildungsanstalt(en) für Sozialpädagogik
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Inno- vation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens
B(M)HS	berufsbildende (mittlere) und höhere Schule(n)
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen (vormals Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur)
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirt- schaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, For- schung und Wirtschaft (vormals Bundesmi- nisterium für Wirtschaft, Familie und Jugend)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ELAK	elektronischer Akt
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EUR	Euro
f./ff.	(fort)folgende
HAK	Handelsakademie(n)
HAS	Handelsschule(n)
Hrsg.	Herausgeber
HTL	Höhere Technische Lehranstalt(en)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe

Abkürzungen

Mio.	Million(en)
NMS	Neue Mittelschule
Nr.	Nummer
Oberstufe Neu	Modularisierung in der Oberstufe, BGBl. I Nr. 9/2012
PTS	Polytechnische Schule(n)
QIBB	Qualitätsinitiative Berufsbildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SchOG	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.
SchUG	Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.
SchZG	Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F.
SQA	Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung
standardisierte Reifeprüfung	standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VS	Volksschule
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich der Bundesministerien für Bildung und Frauen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche an insgesamt 2.900 Schulstandorten. Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich Schulversuche statt.

Schulversuche dienten häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen. Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet (z.B. alternative Leistungsbeurteilung rd. 50 Jahre, Ethik 17 Jahre). Schulversuche wurden im überprüften Zeitraum nur vereinzelt wissenschaftlich evaluiert und zum Teil ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen.

Da die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF und den Landes- schulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien nicht einheitlich erfolgte, hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen.

Außerdem hatte das BMBF keine Übersicht darüber, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Rechtsgrundlagen, des Umfangs (Gesamterhebung für das Schuljahr 2012/2013), der Ziele und Zielerreichung sowie der Qualitätssicherung von Schulversuchen. Darüber hinaus überprüfte der RH die Verwaltungsabläufe bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Schulversuchen sowie die finanziellen Auswirkungen von Schulversuchen. Neben der österreichweiten Betrachtung fokussierte der RH seine Gebarungsüberprüfung auf Niederösterreich und Wien. (TZ 1)

Schulversuche und Schulentwicklung

Schulversuche nahmen traditionell eine wichtige Rolle als Instrument der Schulentwicklung und zur Unterstützung bildungspolitischer Entscheidungen ein. Der RH fand im Schuljahr 2012/2013 eine ausgedehnte Schulversuchslandschaft vor: Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche (Niederösterreich 895; Wien 1.016) an insgesamt 2.900 Schulstandorten (Niederösterreich 531; Wien 378). Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich (Niederösterreich rd. 43 %; Wien rd. 59 %) Schulversuche statt. (TZ 2)

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 7 Schulorganisationsgesetz konnte das BMBF Schulversuche zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen durchführen. Je nach Schulversuch und zum Teil auch nach Schulart waren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen maßgeblich. Die hohe Regelungsdichte bedingte einen hohen Verwaltungsaufwand im Vollzug des österreichweiten Schulversuchswesens. (TZ 3)

Schulversuche wurden nicht nur zur Erprobung von Schulentwicklungsmaßnahmen, sondern auch aufgrund zu geringer schulautonomer Möglichkeiten durchgeführt. So fanden beispielsweise an Berufsschulen mangels autonomen Gestaltungsspielraums im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 26 Schulversuche zu Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen statt. Eine Erweiterung des schulautonomen Rahmens könnte dazu beitragen, die Anzahl der Schulversuche auf jene mit Erprobungszweck zu beschränken. (TZ 4)

Einteilung der Schulversuche

Schulversuche ließen sich grundsätzlich unterscheiden in vom BMBF initiierte und zu erprobende Schulmodelle – meist mit eigener gesetzlicher Regelung (sogenannte Top-down-Schulversuche) – und in Schulversuche auf Initiative der Schule oder des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien (sogenannte Bottom-up-Schulversuche). Daneben wurden Schulversuche auch häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen durchgeführt. Dies deutete auf strukturelle Probleme im österreichischen Schulwesen hin. (TZ 7)

Schulversuche dienten unter anderem als Überbrückungsinstrument bis zur legislativen Umsetzung von Lehrplänen. Im Schuljahr 2012/2013 waren beispielsweise 39 Berufsschullehrpläne an insgesamt 108 Berufsschulstandorten im Schulversuch. Besonders häufig traten Überbrückungsschulversuche an den technischen Schulen auf; im Schuljahr 2012/2013 betraf dies 211 Schulversuche. (TZ 7)

Erfassung der Schulversuche

Das BMBF verfügte über keine einheitliche Erfassung und damit über keine österreichweite Übersicht über Schulversuche. Dafür waren neben der Vollzugspraxis auch die Komplexität und Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens verantwortlich. Ein österreichweiter Gesamtüberblick über das Schulversuchswesen war aber unumgänglich, um entsprechende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu haben. (TZ 5)

Das BMBF ordnete auch Schulversuche an. Im Schuljahr 2012/2013 wählte das BMBF diese Vorgangsweise beispielsweise für 287 Schulversuche zu den Prüfungsordnungen der humanberuflichen und kaufmännischen Schulen. Bei diesen Schulversuchen waren wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen, etwa das Zustimmungserfordernis der Erziehungsberechtigten und Lehrer, nicht erfüllt. (TZ 5)

Anzahl der Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 führten österreichweit rd. 95 % der AHS-Standorte (Niederösterreich rd. 79 %; Wien rd. 96 %), rd. 99 % der kaufmännischen mittleren oder höheren Schulen (Niederösterreich rd. 96 %; Wien rd. 87 %) und alle land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen Schulversuche durch. An 58 % aller Volksschulen in Österreich liefen ein oder mehrere Schulversuche (Niederösterreich rd. 41 %; Wien rd. 78 %). Schulversuche waren im Bereich der Volksschulen und bei den AHS von besonderer Bedeutung: Schulversuche fanden hier bei rund einem Drittel der Klassen statt; bei

Kurzfassung

den anderen Schularten hingegen bei höchstens einem Achtel der Klassen. (TZ 6)

Nicht nur zwischen den Schularten, auch zwischen den Ländern war die Häufigkeit von Schulversuchen unterschiedlich: Niederösterreich lag mit rd. 43 % unter und Wien mit rd. 59 % über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 50 % des Anteils der Schulstandorte, die Schulversuche durchführten. Ebenso lag Wien mit rd. 2,7 Schulversuchen je durchführender Schule deutlich über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 1,9; Niederösterreich lag mit rd. 1,7 etwas darunter. (TZ 6)

Die Ursachen für die unterschiedliche Häufigkeit der Schulversuche in einzelnen Schularten und Ländern reichten von der länderspezifischen Schulstandortstruktur über zentrale Reformprojekte des BMBF (z.B. standardisierte Reifeprüfung) bis hin zum Engagement der einzelnen Schule. (TZ 6)

**Thematische
Häufigkeit von
Schulversuchen**

Die häufigsten Schulversuche waren Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung (2.026; hauptsächlich an Volksschulen), zur Reifeprüfung (797; hauptsächlich an AHS) sowie die Schulversuche zu Lehrplänen (478) und Prüfungsordnungen (287) im berufsbildenden Bereich. Danach folgten Schulversuche zu einem anderen oder vermehrten Sprachangebot (276; vor allem an Volksschulen), Ethik-Schulversuche (224; vor allem an AHS) und Schulversuche zu Mehrstufenklassen/-modellen (188). Im Schuljahr 2012/2013 gab es zudem rd. 300 standortbezogene Schwerpunktsetzungen im Schulversuch. (TZ 8)

Aus der Vielfalt der Schulversuche war einerseits das Engagement zur Weiterentwicklung des Bildungswesens ersichtlich. Andererseits verdeutlichte vor allem der Umfang der Schulversuche die geringe Flexibilität des österreichischen Schulsystems. (TZ 8)

Sowohl in Niederösterreich als auch in Wien waren alternative Formen der Leistungsbeurteilung der häufigste Schulversuch an Volksschulen. Dies entsprach dem österreichweiten Trend. Bei den übrigen an Volksschulen durchgeführten Schulversuchen waren in Niederösterreich und Wien – aufgrund unterschiedlicher bildungspolitischer Strategien der Länder sowie des Landesschulrats für Niederösterreich bzw. des Stadtschulrats für Wien – unterschiedliche Häufigkeiten festzustellen. Da die innere Organisation der Schulen (Unterricht) ausschließlich Bundessache war, war diese Unterschiedlichkeit für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 8)

Dauer von Schulversuchen

Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet. Beispielsweise befand sich die alternative Leistungsbeurteilung seit rd. 50 Jahren im Schulversuch. Der Schulversuch Ethik lief seit 17 Jahren. Schulstandorte mit eigenem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen waren auch dauerhaft über Jahrzehnte im Schulversuch eingerichtet. (TZ 9)

Wirkungsziele des BMBF

Eines der Wirkungsziele des BMBF bestand in der Erhöhung des Bildungsniveaus der Schüler. Das BMBF definierte die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule als Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels, obwohl noch keine summative Evaluation des Modellversuchs Neue Mittelschule vorlag und die Auswirkungen der flächendeckenden Einführung auf das Bildungsniveau unklar waren. (TZ 10)

Ziele der Schulbehörden

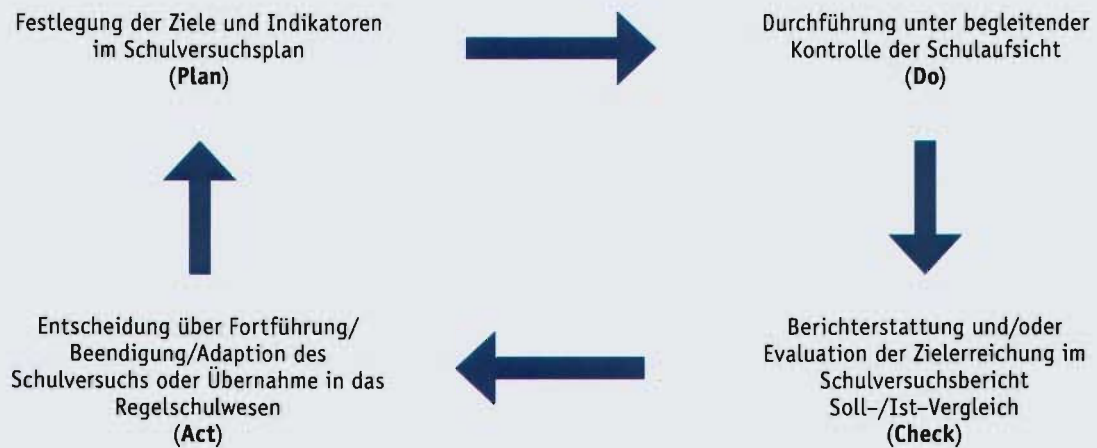
Aus Sicht der Schulbehörden waren Schulversuche in erster Linie Instrumente der Schulqualitätsentwicklung, sollten aber auch – etwa im Rahmen der Schulversuche zur Oberstufe Neu sowie zur standardisierten Reifeprüfung – der schrittweisen Heranführung der Schulen an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen dienen. Diese schrittweise Heranführung konnte aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen an Schulversuchen weder gesteuert noch sichergestellt werden. Außerdem war mit Schulversuchen ein Verwaltungsmehraufwand begründet. (TZ 11)

Regelkreis der Schulversuche

Schulversuche dienten der Erprobung von Schulentwicklungsmaßnahmen und waren im Sinne eines Projekts mit einem Endtermin zu versehen, sollten jedoch typischerweise nicht als andauernder ergebnisoffener Prozess konzipiert werden. Schulversuchspläne und Schulversuchsberichte waren in einem Regelkreismodell als einander ergänzende Steuerungsinstrumente anzusehen. Insbesondere war auch die Entscheidungsfindung – entweder Beendigung des Schulversuchs oder Übernahme in das Regelschulwesen – nach der Durchführung und hinreichenden Erprobung des Schulversuchs wesentlicher Teil dieses Regelkreises. (TZ 13)

Kurzfassung

Regelkreis der Schulversuche



Quelle: RH

Schulversuchspläne

Als Grundlage für Schulversuche waren gemäß Schulorganisationsgesetz Schulversuchspläne zu erstellen. Deren Mindestinhalte waren gesetzlich lediglich grob umrissen. Dies führte zu unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den einzelnen Schularten und zu Schulversuchsplänen in sehr unterschiedlicher Qualität. (TZ 14)

Die für die Beantragung von Schulversuchen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen maßgeblichen jährlichen Richtlinien des BMBF konkretisierten die gesetzlichen Bestimmungen über Schulversuchspläne nicht und sahen die Angabe konkreter und überprüfbarer Schulversuchsziele nicht vor. Weder die vom Landeschulrat für Niederösterreich bereitgestellten Beispiele guter Praxis noch die vom Stadtschulrat für Wien erstellten Informationsbroschüren enthielten messbare Ziele oder zur Messung der Zielerreichung geeignete Indikatoren. (TZ 15)

Auch im Berufsschulbereich war die Angabe eines überprüfbaren Ziels bei der Beantragung von Schulversuchen nicht erforderlich. Die eingebrachten Anträge enthielten derartige Angaben nur in Einzelfällen, was die Beurteilung des Erfolgs der Schulversuche erschwerte. (TZ 16)

Die Durchführung von Schulversuchen an mittleren und höheren Schulen war in einem Rundschreiben des BMBF aus dem Jahr 2004 geregelt. Das BMBF bot darin hinsichtlich der Formulierung messbarer Zielsetzungen keine Hilfestellung, die beispielhaft angeführte Zielformulierung verleitete ganz im Gegenteil dazu, die Inhalte des in Aussicht genommenen Vorhabens grob zu beschreiben und lediglich allgemeine Ziele zu formulieren. Das BMBF nahm damit eine breite Streuung der Schulversuchsanträge mit unterschiedlicher Qualität in Kauf. Die Stellungnahmen der Schulaufsichtsorgane zu den Schulversuchsanträgen beschränkten sich in vielen Fällen auf die Aussage, dass der Schulversuch befürwortet wird. Sie waren zudem uneinheitlich und von unterschiedlicher Qualität. (TZ 17)

Prozessbegleitende Qualitätssicherung

Die laufende Qualitätssicherung der Schulversuche erfolgte insbesondere lediglich im Rahmen der routinemäßigen Kontakte zwischen den Schulaufsichtsorganen und den Schulen. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass Schulversuche häufig nicht dem Erprobungszweck, sondern als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen dienten. Die Gesprächsinhalte und allfällige Vereinbarungen wurden in aller Regel nicht schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation war jedoch eine zentrale Komponente der Qualitätsinitiativen des BMBF. Die seit Herbst 2012 im Aufbau befindliche Good Practice Datenbank des BMBF, in der Beispiele gelungener Qualitätsmanagement-Praxis im berufsbildenden Schulwesen dokumentiert werden sollten, wurde bislang nicht zur Bereitstellung beispielgebender Schulversuchsanträge und -berichte genutzt. (TZ 18)

Schulversuchs- berichte

Die Qualität der zum Zweck der Beurteilung des Erfolgs der Schulversuche erstellten Schulversuchsberichte streute sehr breit. Überprüfbare Aussagen zur Zielerreichung waren darin – bedingt durch Mängel bei der Zielformulierung – nur in Ausnahmefällen enthalten. Da die Beurteilung oftmals auf den persönlichen Eindrücken und Erfahrungen der involvierten Schulleiter oder Lehrpersonen beruhte, war die Objektivität nicht sichergestellt. (TZ 19)

Evaluation

Evaluationen der Schulversuche sollten Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der allfälligen Übernahme in das Regelschulwesen liefern. Tatsächlich wurden Schulversuche im überprüften Zeitraum nur vereinzelt evaluiert bzw. wurde eine Evaluation in Aussicht gestellt. Eine systematische Vorgehensweise des BMBF bei der Ent-

Kurzfassung

scheidung für die Evaluation bestimmter Schulversuche war nicht zu erkennen. (TZ 20, 21)

Übernahme in das Regelschulwesen

Seit dem Jahr 2000 wurden einige Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen – z.B. Modellversuch Neue Mittelschule, standardisierte Reifeprüfung, modulare Oberstufe – in das Regelschulwesen übernommen. Das BMBF berief sich beim Schulversuch zur modularen Oberstufe auf internationale Studien, darüber hinaus legte es keine (summativen) Evaluationen der übernommenen Schulversuche vor. (TZ 22)

Die Umsetzung der im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) vorgesehenen Integration Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe umfasste lediglich die Polytechnischen Schulen und einjährige Haushaltungsschulen. Andere Schularten im Bereich der AHS und BMHS waren nicht inkludiert, weshalb auch hier Schulversuche auftraten. (TZ 23)

Verfahren – Rahmenbedingungen

Durch die zersplitterte Kompetenzverteilung und die Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens kamen zumindest acht unterschiedliche Verfahren (jeweils vier für die öffentlichen und vier für die privaten Schulen) zur Genehmigung von Schulversuchen im Zuständigkeitsbereich des BMBF zur Anwendung. Eine weitere Ausdifferenzierung war den unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Abteilungen des BMBF und der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien geschuldet. Diese Unterschiedlichkeit verdeutlichte den dringenden Reformbedarf der österreichischen Schulverwaltung. (TZ 24)

Verfahrensablauf Niederösterreich und Wien

Obwohl der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien nachgeordnete Dienststellen des BMBF waren, unterschieden sich die Verfahrensabläufe bei den Schulversuchen der allgemein bildenden Pflichtschulen. Dadurch wurde die bestehende Komplexität der Schulversuche verschärft. (TZ 25)

Die Ausnahmeregelung für Wien im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei Schulversuchen mit hoher Beteiligung Standorte und Anzahl der Klassen nicht angeben zu müssen, war zu beanstanden, weil auch die anderen Länder mit derselben Problematik konfrontiert waren. (TZ 25)

Aufbauorganisation

Für die Bearbeitung der Schulversuche waren im BMBF grundsätzlich die acht schulführenden – pädagogischen – Abteilungen zuständig. Eine Ausnahme bildeten die Schulversuche der Privatschulen, die die Abteilung Schulrecht bearbeitete. Auch die Ethik-Schulversuche fielen in den Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung mit entsprechender juristischer Expertise. Diese Aufgabenverteilung stand einer einheitlichen und effizienten Aufgabenwahrnehmung entgegen. (TZ 26)

Im Landesschulrat für Niederösterreich war ein Referat für Schulversuche für allgemein bildende Pflichtschulen direkt bei der Amtsdirektion angeordnet und von der pädagogischen Abteilung getrennt. Auch die Ethik-Schulversuche wurden nicht von der pädagogischen Abteilung, sondern von der Rechts- und Verwaltungsabteilung bearbeitet. Dies erschwerte den Informationsaustausch. Im Stadtschulrat für Wien hingegen war die jeweilige pädagogische Abteilung für die Schulversuche ihrer Schulen zuständig. (TZ 27)

**Entwicklung und
Bearbeitung der
Anträge**

Das BMBF konnte keine Auskunft über die zahlenmäßige Entwicklung der Schulversuche im Zeitablauf geben. Aufgrund der zahlenmäßigen Entwicklung der Schulversuchsanträge war davon auszugehen, dass sich auch die Anzahl der Schulversuche im überprüften Zeitraum stark erhöht hatte. Der Anstieg beruhte neben den Lehrplan-Schulversuchen im berufsbildenden Bereich vor allem auf zentralen Projekten des BMBF. (TZ 28)

Die mit Schulversuchsangelegenheiten befassten Abteilungen des BMBF bearbeiteten die Schulversuche nicht in einem abteilungsübergreifend einheitlichen Workflow, sondern sie hatten spezifische Vorgehensweisen entwickelt. Unterschiede bestanden z.B. hinsichtlich der Richtlinien, der Einreichfristen, der verwendeten Formblätter für die Anträge und des Zeitpunkts der Erledigung. Konsequenz daraus war, dass das BMBF keine vollständige Übersicht über die (laufenden) Schulversuche hatte. Dadurch konnte es seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen. (TZ 29)

Die mit Schulversuchen zusammenhängenden Dokumente (Anträge, Meldungen und Berichte) langten in unterschiedlichen Formaten bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien und beim BMBF ein. Dies führte zu zusätzlichen Arbeitsschritten und potenziellen Fehlerquellen. (TZ 29)

Kurzfassung

Prüfung der Anträge

Trotz des informellen Abstimmungsprozesses zwischen Schule, Schulaufsicht (Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien) und BMBF sowie der Vorprüfung der Schulversuchsanträge durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien war eine Nachbearbeitung durch das BMBF erforderlich. (TZ 30)

Zeitliche Wirkung der Genehmigung

Das BMBF genehmigte die Schulversuche zeitlich befristet. Bei der genehmigten Dauer zur Durchführung der Schulversuche waren Unterschiede (ein- oder mehrjährig) zwischen den Abteilungen des BMBF feststellbar. Der Umstand, dass knapp über 75 % der im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuche im Jahr 2012 genehmigt wurden, deutete auf großteils einjährige Genehmigungen hin. Eine längere zeitliche Wirkung der Genehmigung von Schulversuchen – insbesondere bei Folgeanträgen ohne Änderungen – hätte eine Reduktion des Verwaltungsaufwands zur Folge. (TZ 31)

Höchstgrenzen

Die zahlreichen Rechtsgrundlagen der Schulversuche sahen unterschiedliche Höchstgrenzen und Bezugsgrößen vor. Die Komplexität der Regelungen bedingte einen hohen bürokratischen Aufwand im Vollzug. Das BMBF hatte keinerlei Anstrengungen unternommen, die Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen. Im Schuljahr 2012/2013 überschritt das BMBF die 25 %-Höchstgrenze für die Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung. Auch für die Schulversuche nach § 7 Schulorganisationsgesetz war davon auszugehen, dass die 5 %-Grenze bei den öffentlichen Schulen überschritten wurde. (TZ 32)

Privatschulen

Schulversuche waren nur an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zulässig. Demgegenüber genehmigte das BMBF vereinzelt die Durchführung von Schulversuchen auch an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht. Schulversuche an Privatschulen waren bescheidenmäßig zu erledigen; dieses Erfordernis hielt das BMBF bei den privaten land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen nicht ein. Auch bei den vom BMBF angeordneten Schulversuchen zu den Prüfungsordnungen gab es hinsichtlich der Geltung für Privatschulen unterschiedliche Vorgehensweisen. (TZ 33)

Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung

Alternative Formen der Leistungsbeurteilung wurden bereits ab den 1960er-Jahren im Rahmen von Schulversuchen erprobt. Diese machten im Schuljahr 2012/2013 österreichweit mehr als 37 % aller durchgeführten Schulversuche aus. Eine Entscheidung über die Übernahme in das Regelschulwesen oder die Beendigung der Schulversuche wurde bislang nicht getroffen und damit beträchtlicher administrativer Aufwand in Kauf genommen. (TZ 34)

Ethik-Schulversuche

Vom Schulversuch Ethik war zwar rund ein Viertel der Schulstandorte der AHS und BMHS, aber nur zwei von 158 Berufsschulen erfasst. Die Polytechnischen Schulen waren vollständig ausgenommen. Obwohl seit 2001 evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen vorlagen, dauerte der Schulversuch bereits 17 Jahre. (TZ 35)

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung wurde ausschließlich die Variante Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht im Schulversuch erprobt. Für die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger zusätzlicher Pflichtgegenstand oder als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands) lagen keine Erfahrungswerte vor. (TZ 36)

Schulversuche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung

Bis zur flächendeckenden Durchführung ab dem Schuljahr 2014/2015 (AHS) bzw. 2015/2016 (BHS) konnte die standardisierte Reifeprüfung mit Schulversuchen erprobt werden. Im BHS-Bereich war dies bisher lediglich im Schuljahr 2012/2013 der Fall. An den AHS liefen die Schulversuche zwar schon länger, es fanden jedoch nur wenige aus Mathematik (7 Schulen, 229 Kandidaten) statt. (TZ 37)

Finanzielle Auswirkungen

Schulversuche waren grundsätzlich kostenneutral durchzuführen. In der Praxis hatten im Bereich der Pflichtschulen alle beantragten Schulversuche in den genehmigten Stellenplänen der Länder ihre Bedeckung zu finden. Dasselbe galt sinngemäß für Schulversuche der mittleren und höheren Schulen (des Bundes). (TZ 38)

Die Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Kostenneutralität implizierte, dass innerhalb der genehmigten Ressourcenzuteilungen Spielräume bestanden, die unter anderem für Schulversuche genutzt werden konnten. Der RH hatte diese Spielräume bereits an anderer Stelle beanstandet (siehe Berichte des RH „Finanzierung Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, „Controlling im Bundesschulwesen“, Reihe Bund 2011/1). (TZ 38)

Kurzfassung

Bestimmte – auf Initiative des BMBF durchgeführte – Schulversuche waren nicht kostenneutral, beispielsweise die Modellversuche Neue Mittelschule, für die in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 Mehrausgaben in Höhe von rd. 114 Mio. EUR anfielen. Auch bei den Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung fielen zusätzliche Ausgaben an, die jedoch das BIFIE nicht quantifizieren konnte. (TZ 38)

Erfassung der Ausgaben

Das BMBF hatte keine Übersicht darüber, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen. (TZ 39)

Die Schulen hatten den Ressourcenmehrbedarf für Schulversuche in den Antragsformularen anzugeben. Diese Angaben erfolgten in unterschiedlicher Qualität, wodurch kein Rückschluss auf den tatsächlichen Ressourcenmehreinsatz für die Durchführung der Schulversuche möglich war. Dies war unter anderem auf die ungenaue Definition der Kostenneutralität zurückzuführen. (TZ 39)

Ausgaben für Schulversuche

Die für Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen anfallenden Ausgaben wurden in der Regel durch Umschichtungen innerhalb der genehmigten Stellenpläne bedeckt. Sowohl Niederösterreich als auch Wien überschritten diese im Schuljahr 2012/2013 (Niederösterreich um rd. 486 VBÄ; Wien um rd. 238 VBÄ) beträchtlich. Ob die Überschreitungen auch durch Schulversuche verursacht wurden, konnte wegen der komplexen Zuteilungssystematik nicht festgestellt werden. (TZ 40)

Auswertungen waren bei den allgemein bildenden Pflichtschulen für die Schulversuche Mehrstufenklassen und Sprachintensivierung bzw. bilingualer Unterricht nur auf Landesebene möglich; das BMBF verfügte nicht über die entsprechenden österreichweiten Informationen. Die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich im Schuljahr 2012/2013 in Niederösterreich auf rd. 4,74 Mio. EUR und in Wien auf rd. 3,99 Mio. EUR. (TZ 40)

Die für Schulversuche an mittleren und höheren Schulen erforderlichen Ressourcen wurden im Regelfall mittels Umschichtungen bedeckt, etwa für Ethik-Schulversuche im Ausmaß von rd. 6,40 Mio. EUR im Schuljahr 2012/2013. In Einzelfällen stellte das BMBF zusätzliche Ressourcen zur Verfügung: Für die im Rahmen von ESF-Projekten durchgeführten Schulversuche rd. 2,38 Mio. EUR und in Form von zweckgebundenen Zuschlägen rd. 3,32 Mio. EUR im Schuljahr 2012/2013. (TZ 40)

**Verwaltungskosten
für Schulversuche**

Die Personalkosten für die Bearbeitung der Schulversuche im Landesschulrat für Niederösterreich waren mit rd. 205.000 EUR mehr als doppelt so hoch wie jene im Stadtschulrat für Wien (rd. 100.000 EUR). Unterschiede bestanden vor allem hinsichtlich der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei denen der Landesschulrat für Niederösterreich mehr und höher eingestuftes Personal einsetzte. (TZ 41)

Mit der administrativen Bearbeitung der Schulversuche waren die Schulen, die Organe der Schulaufsicht und die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien sowie das BMBF befasst. Dadurch entstanden insgesamt beträchtliche Verwaltungskosten. (TZ 41)

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden. (TZ 41)

Kenndaten zu den Schulversuchen

primäre Schulart (öffentliche und private Schulen) ¹	Schulstandorte ²	Anzahl Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2012/2013		
		Schulversuche Anzahl	Schulstandorte mit Schulversuch in %	
Rechtliche Grundlagen				
<ul style="list-style-type: none"> - Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 i.d.g.F. - Niederösterreichisches Pflichtschulgesetz, LGBl. Nr. 5000 i.d.g.F. - Niederösterreichisches Schulzeitgesetz 1978, LGBl. Nr. 5015 i.d.g.F. - Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 5025 i.d.g.F. - Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. - Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. - Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F. - Wiener Schulgesetz, LGBl. Nr. 20/1976 i.d.g.F. 				
allgemein bildende Schulen				
Volksschulen	3.073	2.517	1.782	58,0
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen ³	1.122	254	204	18,2
Sonderschulen	248	72	62	25,0
Polytechnische Schulen	177	30	27	15,3
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	114	1	1	0,9
AHS	344	1.026	327	95,1
gesamt	5.078	3.900	2.403	47,3
berufsbildende Schulen				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	138	417	121	87,7
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	127	368	83	65,4
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ⁴)	158	299	130	82,3
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	114	269	113	99,1
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	12	50	12	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ⁴	91	16	13	14,3
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	42	30	15	35,7
sozialberufliche Schulen	44	18	10	22,7
gesamt	726	1.467	497	68,5
Summe	5.804	5.367	2.900	50,0

¹ Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

² Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

³ gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

⁴ Zuständigkeitsbereich der Länder

Quellen: BMBF; Länder

**Prüfungsablauf
und –gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis März 2014 im BMBF, im Landesschulrat für Niederösterreich und im Stadtschulrat für Wien die Gebarung betreffend Schulversuche. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Rechtsgrundlagen von Schulversuchen,
- ihres Umfangs (Gesamterhebung für das Schuljahr 2012/2013),
- ihrer Ziele und der Zielerreichung sowie der Qualitätssicherung,
- der Verwaltungsabläufe bei Beantragung, Genehmigung und Durchführung der Schulversuche sowie
- der finanziellen Auswirkungen von Schulversuchen.

Gegenstand der Prüfung waren Schulversuche an den Pflichtschulen (Volksschulen, Haupt- bzw. Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische und Berufsschulen) und den mittleren und höheren Schulen (AHS und BMHS).

Zur vollständigen Darstellung umfasste die Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 neben den oben genannten Schulversuchen (Zuständigkeitsbereich BMBF) auch jene der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. des BMLFUW.

Die Modellversuche Neue Mittelschule wurden lediglich überblicksmäßig behandelt, weil sie bereits Gegenstand einer Gebarungsüberprüfung des RH waren (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12).

Zur leichteren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich die gemäß Bundesministerienengesetz (i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2014) in Geltung stehenden Bezeichnungen der Bundesministerien (insbesondere BMBF und BMWFW), unabhängig von im Zeitablauf eingetretenen Änderungen der Bezeichnung.

Zu dem im Juli 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMWFW und der Landesschulrat für Niederösterreich im September 2014 Stellung. Der Stadtschulrat für Wien verzichtete auf eine

Stellungnahme. Das BMBF übermittelte seine Stellungnahme im Oktober 2014. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2014.

Definition und Rechtsgrundlagen

Schulversuche und Schulentwicklung

2.1 (1) Schulversuche waren seit vielen Jahren ein begleitendes Instrument gesetzlicher Neuerungen im österreichischen Schulwesen. So richtete z.B. das damalige Bundesministerium für Unterricht bereits im Jahre 1923 versuchsweise eine beschränkte Zahl von vierklassigen Oberschulen ein, ehe 1927 die Mittelschulen mit dem Mittelschulgesetz eingeführt wurden. Ab 1962 gab es z.B. Vorschulklassen im Schulversuch, im Jahr 1966 wurde der Schulversuch „Verbale Beurteilung“ eingeführt.¹

Ab dem Jahr 1971 erfolgten umfangreiche, gesetzlich verankerte Schulversuche zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen im allgemein bildenden Bereich,² ab 1975 auch im berufsbildenden Bereich.³ Die Schulversuche waren teils zeitlich befristet und liefen aus, zum Teil fanden sie Eingang ins Regelschulwesen (z.B. Polytechnische(r) Lehrgang/Schule, Oberstufenformen der AHS) oder bestehen bis heute (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung). Neben den Schulversuchen zur Entwicklung neuer pädagogischer Modelle genehmigte das BMBF zunehmend Schulversuche, die sich auf einzelne Schulstandorte und deren spezielles Leistungsangebot bezogen.

(2) Der RH fand im Schuljahr 2012/2013 eine ausgedehnte Schulversuchslandschaft vor: 5.367 Schulversuche (Niederösterreich 895; Wien 1.016) an insgesamt 2.900 Schulstandorten (Niederösterreich 531; Wien 378). Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich (Niederösterreich rd. 43 % der 1.223 Schulstandorte; Wien rd. 59 % der 646 Schulstandorte) Schulversuche statt.

2.2 Der RH verwies auf die traditionell wichtige Rolle der Schulversuche als Instrument der Schulentwicklung und zur Unterstützung bildungspolitischer Entscheidungen.

¹ vgl. hierzu Matzenauer, H., Olechowski, R., Rettinger, L., Schneck, P., (Hrsg.), „Die Schulreform geht weiter. Vorträge und Diskussionen anlässlich des Symposiums zum 50. Todestag von Otto Glöckel“ (1985), S. 22

² z.B. Pädagogische Akademien, Vorschulklassen, innere und äußere Differenzierung, additive Gesamtschule, Orientierungsstufe, Polytechnischer Lehrgang, AHS-Oberstufe

³ z.B. Leistungsgruppen in Berufsschulen, Überleitungslehrgänge, Aufbaulehrgänge, Speziallehrgänge, Kollegs nach Reifeprüfung, Lehrgänge für Berufstätige

In Anbetracht der gewachsenen Vielfalt und des Umfangs des Schulversuchswesens sowie des mit dem Vollzug verbundenen Verwaltungsaufwands empfahl der RH dem BMBF, den tatsächlichen Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMBF lieferten Schulversuche ein wesentliches Feedback für die Fachabteilungen und seien daher für die Qualitätsentwicklung sehr wichtig. Die Schulversuche würden sich sowohl in der Berufsbildung als auch in der gesamten Oberstufe durch die Übernahme von drei wichtigen Reformprojekten (standardisierte Reifeprüfung, Oberstufe Neu, kompetenzbasierte Lehrpläne) ins Regelschulwesen deutlich reduzieren. Mit Einführung der Neuen Mittelschule sei auch in diesem Bereich eine Reduktion der Schulversuche eingeleitet worden. Ebenso sei mit BGBl. I Nr. 9/2012 die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der neunten Schulstufe an Polytechnischen Schulen und einjährigen Haushaltungsschulen gesetzlich verankert worden.*

2.4 Der RH vermerkte die mitgeteilte (geplante) Reduktion der Schulversuche positiv. Darüber hinaus bestand jedoch noch immer eine Vielzahl von Schulversuchen, die als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, eine Rückführung des Schulversuchswesens unter Beachtung seines eigentlichen Zwecks anzustreben. Dabei stellte er klar, dass die Reduktion der Anzahl der Schulversuche über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinausgehen muss.

Hinsichtlich der Bedeutung der Schulversuche für die Qualitätsentwicklung verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 17. Er bekräftigte seine Empfehlung zur Dokumentation der Zielsetzungen und der Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen.

Rechtliche
Voraussetzungen

3.1 (1) Im Rahmen eines Schulversuchs hatte die Schule die Möglichkeit, von den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)⁴, des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG)⁵ und/oder des Schulzeitgesetzes (SchZG)⁶ – und zwar über die bestehende Schulautonomie hinaus – abzuweichen.

⁴ BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.

⁵ BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

⁶ BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F.

Definition und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 7 SchOG konnte das BMBF Schulversuche zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen durchführen. Voraussetzungen waren, dass Schulversuchspläne erstellt wurden und zwei Drittel der Erziehungsberechtigten (bei Berufsschulen der Schüler) sowie der Lehrer zugestimmt hatten.⁷ Zudem durften bestimmte Höchstgrenzen an schulversuchsführenden Klassen nicht überschritten werden (siehe TZ 32).

Schulversuche ließen sich grundsätzlich unterscheiden in vom BMBF initiierte und zu erprobende Schulmodelle, meist mit eigener gesetzlicher Regelung (sogenannte Top-down-Schulversuche), und in sogenannte Bottom-up-Schulversuche auf Initiative der Schule oder des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien (siehe TZ 7).

(2) Je nach Schulversuch und zum Teil auch nach Schulart waren zahlreiche weitere gesetzliche Bestimmungen maßgeblich. Für einen einzelnen Schulversuch konnten mehrere gesetzliche Bestimmungen anwendbar sein,⁸ die zudem im Zeitablauf mehrmals novelliert wurden. Insbesondere beim Modellversuch Neue Mittelschule gab es zahlreiche Adaptierungen der Schulversuchsbestimmungen, die unterschiedliche Regelungsinhalte hinsichtlich Schulversuchsdauer und Höchstgrenzen bewirkten.

⁷ Die Zustimmung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten (Schüler) und Lehrer war bei Schulversuchen zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen nicht erforderlich.

⁸ z.B. Kolleg für Kindergartenpädagogik für Berufstätige (5 Semester) mit Fernunterricht und Modularisierung -Schulversuch gemäß § 7 SchOG, § 78 und § 78b SchUG, § 6 SchZG

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen für Schulversuche (Stand November 2013)

Rechtsgrundlage	Inhalt
§ 7 SchOG	grundsätzliche Regelung
§ 7a SchOG	Modellversuche an AHS (Schulversuch zur Neuen Mittelschule an AHS), BGBl. I Nr. 36/2012
§ 6 SchZG	zur Abweichung von den Bestimmungen des Abschnitts I des SchZG
§ 11 SchZG	Erprobung von Schulzeitregelungen an Pflichtschulen (Grundsatzbestimmungen für die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde)
§ 15 Abs. 2 SchZG	Durchführung von Schulversuchen bezüglich der Schulzeit an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
§ 6 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz	Durchführung von Schulversuchen an land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen
§ 78 SchUG	Schulversuche, die von den Abschnitten 2 bis 9 des SchUG sowie von den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abweichen, BGBl. Nr. 455/1992 i.d.g.F.
§ 78a SchUG	Schulversuche zur Erprobung von alternativen Formen der Leistungsbeurteilung an Volks- und Sonderschulen, BGBl. I Nr. 133/1998
§ 78b SchUG	Erprobung neuer Formen der Reife- und Diplomprüfung an AHS und BHS (standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung), BGBl. I Nr. 73/2012
§ 78c SchUG bzw. § 132 SchOG	Schulversuche zur neuen Oberstufe (Modularisierung), BGBl. I Nr. 9/2012

Quellen: SchOG; SchUG; SchZG; Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Zusätzlich kamen für Pflichtschulen die jeweiligen landesausführungsgesetzlichen Regelungen zu Schulversuchen zur Anwendung. Außerdem galten für Schulversuche an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen eigene Bestimmungen, die sich nach den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene richteten.

- 3.2** Der RH stellte kritisch fest, dass je nach Schulversuch und zum Teil auch nach Schulart zahlreiche gesetzliche Bestimmungen maßgeblich waren, die zudem im Zeitablauf mehrmals novelliert wurden. Zusätzlich kamen für Pflichtschulen sowie land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen eigene Bestimmungen zur Anwendung. In diesem Zusammenhang verwies der RH kritisch auf die hohe Regelungsdichte und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand (siehe TZ 24 f. und TZ 29 ff.) im Vollzug des österreichweiten Schulversuchswesens.

Der RH empfahl dem BMBF, auf eine Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche in den Schulgesetzen hinzuwirken, um den mit Schulversuchen zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen.*

Definition und Rechtsgrundlagen

Schulautonomie

4.1 (1) Sinn der Schulautonomie war es, den Bedürfnissen der am Schulgeschehen beteiligten Personen und den Gegebenheiten des Schulstandorts durch die Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen Rechnung zu tragen.⁹ Schulversuche wurden hingegen in jenen Fällen beantragt, in denen mit den vorhandenen schulautonomen Möglichkeiten nicht das Auslangen gefunden wurde.

Die Schulen waren ermächtigt, in einem vorgegebenen Rahmen schulautonome Lehrplanbestimmungen¹⁰ nach örtlichen Erfordernissen durch Beschluss des Klassen- bzw. Schulforums¹¹ oder des Schulgemeinschaftsausschusses¹² zu erlassen. Die Grenzen schulautonomer Lehrplanbestimmungen waren die Wahrung der Bildungsaufgabe der Schulart, der Berechtigungen und der Übertrittsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des österreichischen Bildungswesens. Die Überwachung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen oblag der Schulaufsicht.

(2) An manchen Schularten war der schulautonome Gestaltungsspielraum gering. So wurden beispielsweise an den Berufsschulen mangels autonomen Rahmens im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 26 Schulversuche zu Freigegenständen und unverbindlichen Übungen durchgeführt. An Tourismusschulen war eine Reihe von Schulversuchen zur Verlegung der Schulzeit erforderlich, um ein Betriebspraktikum in der Wintersaison zu ermöglichen. Einige Schulen führten Schulversuche durch, um das Ausmaß an Kalendertagen für mehrtägige Schulveranstaltungen zu erhöhen.

⁹ § 6 SchOG

¹⁰ Weitere schulautonome Regelungen waren unter anderem: Erlassung schulautonomer Eröffnungs- und Teilungszahlen, finanzielle Autonomie (z.B. durch Überlassung von Schulräumen und Erzielung von Werbeeinnahmen), im Bereich der Schulzeit (z.B. Festlegung einer Fünf-Tage-Woche, unterrichtsfreie Tage) und für Schulen, für die kein Schulsprengel bestand, Festlegung zusätzlicher Reihungskriterien für die Aufnahme.

¹¹ Das Klassenforum war an Volks- und Haupt- bzw. Neuen Mittelschulen sowie Sonderschulen als Entscheidungs- und Beratungsgremium für die einzelne Klasse zuständig. Dem Klassenforum gehörten mit beschließender Stimme der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse an. Das Schulforum hatte denselben Aufgabenbereich wie das Klassenforum und war für alle Angelegenheiten zuständig, die zwei oder mehrere Klassen der Schule betrafen. Dem Schulforum gehörten der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und die Elternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an.

¹² Der Schulgemeinschaftsausschuss war ein behördliches Kollegialorgan der Schule (Polytechnische Schule, Berufsschule, AHS, BMHS), ihm oblag die Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft. Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führte der Schulleiter. Weiters gehörten ihm drei gewählte Lehrervertreter, drei Schülervertreter (der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter) und drei Elternvertreter an.

- 4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass Schulversuche auch aufgrund zu geringer schulautonomer Möglichkeiten durchgeführt wurden. Nach Ansicht des RH könnte eine Erweiterung des schulautonomen Rahmens dazu beitragen, die Anzahl der Schulversuche auf jene Fälle zu beschränken, die auf die Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen gerichtet waren.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMBF, auf eine Erweiterung der autonomen Möglichkeiten vor allem für Berufsschulen hinzuwirken.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMBF pflichte es dem RH bei, dass ein indirekter Zusammenhang zwischen dem Grad der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten und der Zahl der Schulversuche bestehe. Eine Erhöhung des Grades der Schulautonomie sei zielführend, dies sei auch eine Vorgabe des aktuellen Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung.*

Das BMBF habe in einer sektionsübergreifenden Arbeitsgruppenstruktur bereits Vorschläge erarbeitet, die mögliche Maßnahmen im Bereich der Schulversuche, aber auch Maßnahmen im Bereich der Lehrplanautonomie enthielten. Auch werde das Thema Schulautonomie in der vom BMBF eingerichteten Bund/Länder-Expertenkommission zur Verwaltungsreform behandelt. An Berufsschulen werde derzeit an der Stärkung der Autonomie für Freigegegenstände sowie für unverbindliche und verbindliche Übungen gearbeitet.

Die Empfehlungen des RH würden laut BMBF in die weiteren Arbeiten einfließen.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Erfassung der Schulversuche

- 5.1 (1) Das BMBF verfügte über keine einheitliche Erfassung und damit über keine österreichweite Übersicht über Schulversuche. Dies lag unter anderem an:
- unterschiedlichen Vorgehensweisen der mit der Bearbeitung von Schulversuchen befassten Stellen, d.h. Landeschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien, Abteilungen des BMBF (siehe TZ 25 und 29),
 - unterschiedlichen Bezugsobjekten für Schulversuche (z.B. Schulversuche für einzelne Schüler¹³, Gruppen von Schülern (z.B. Schul-

¹³ z.B. Schulversuch für einen blinden Schüler

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

versuch Ethik), Klassen, Jahrgänge, einzelne Schulstandorte, alle Standorte einer Schulart, mehrere Schularten mit vielen Standorten und eine einzelne Schulform einer typengemischten Schule (z.B. HTL, Fachschule, Abendschule und Kolleg unter einer Leitung), im Berufsschulbereich gab es vereinzelt Schulversuche ohne Klasse und ohne Schüler,¹⁴

- dem unterschiedlichen inhaltlichen Aggregationsgrad der Schulversuche (z.B. für einzelne Unterrichtsgegenstände, Einrichtung eines gesamten Lehrgangs,¹⁵ Spezialechule mit einem Schulversuch),
- der unterschiedlichen Vorgehensweise bei öffentlichen und privaten Schulen (siehe TZ 24) und
- dem Fehlen einer einheitlichen Nomenklatur für Schulversuche¹⁶.

(2) Das BMBF ordnete Schulversuche auch an, weshalb für diese Schulversuche keine Schulversuchsanträge vorlagen. So gab es angeordnete Schulversuche als Ersatz fehlender Prüfungsordnungen (z.B. Handelsakademien und humanberufliche Schulen, 287 Schulversuche im Schuljahr 2012/2013) oder Lehrpläne (z.B. HTL für Berufstätige) aufgrund Nichteinigung mit der Landesvertretung.

5.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMBF keinen Gesamtüberblick über die Schulversuche in Österreich hatte. Dafür waren nach seiner Ansicht neben der Vollzugspraxis auch die Komplexität und Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens verantwortlich. Der RH erachtete einen österreichweiten Gesamtüberblick über das Schulversuchswesen als unumgänglich, um entsprechende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu haben.

Er empfahl dem BMBF, die Administration und Erfassung der Schulversuche abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und die Landes- schulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien anzuweisen, die Daten in der entsprechenden Form zur Verfügung zu stellen (siehe TZ 25, 29, 30).

¹⁴ Genehmigung eines Schulversuchs zum Lehrplan eines neuen Lehrberufs aufgrund einer neuen Ausbildungsordnung; wenn es für den neuen Lehrberuf (noch) keine Lehrlinge gab, lag ein Schulversuch ohne Klasse und Schüler vor, z.B. Einzelhandel-Feinkost im Schuljahr 2012/2013.

¹⁵ z.B. Schulversuch Aufbaulehrgang an humanberuflichen Schulen

¹⁶ z.B. Neue Studienorganisation II an BHS für den IV. und V. Jahrgang – Kolloquiensystem, Modularisierung, neue Oberstufe, modulare Oberstufe, Semestrierung, Kurssystem etc. als Bezeichnungen für Schulversuche zur Oberstufe Neu

(2) Der RH sah die vom BMBF angeordneten Schulversuche – insbesondere jene zu den Prüfungsordnungen – kritisch. Seiner Ansicht nach waren wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. Zustimmungserfordernis der Erziehungsberechtigten und Lehrer) nicht erfüllt. Der RH wies auf allfällige rechtliche Konsequenzen dieser Mängel hin. Er empfahl dem BMBF, künftig von derartigen Schulversuchen abzusehen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMBF habe es durchaus einen Überblick über die Schulversuche. Zur Empfehlung des RH zur abteilungsübergreifenden Vereinheitlichung der Administration und Erfassung der Schulversuche teilte das BMBF unter Verweis auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schularten sowie die Orientierung der schulführenden Abteilungen an ihren Stakeholdern mit, dass die Arbeitsorganisation der schulführenden Abteilungen nicht geändert werden solle.*

Die „angeordneten“ Schulversuche würden im Schuljahr 2014/2015 beendet werden.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten über Schulversuche durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat sagte das BMBF in seiner Stellungnahme zu, die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten zu überarbeiten.

- 5.4 Der RH stellte gegenüber dem BMBF keinesfalls die aktenmäßige Erfassung der Schulversuche mittels ELAK in Abrede. Dessen ungeachtet konnte das BMBF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – insbesondere aufgrund der Vielzahl von Schulversuchen und befassten Abteilungen im BMBF sowie der abteilungsweisen uneinheitlichen Erfassung der Schulversuche – innerhalb vertretbarer Zeit keine Auskunft über wesentliche Steuerungsinformationen (insbesondere Anzahl und Art der Schulversuche, betroffene Schularten) zu Schulversuchen geben. Der RH verblieb daher bei seiner Auffassung, dass das BMBF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keinen Gesamtüberblick über die Schulversuche in Österreich hatte. Der österreichweite Gesamtüberblick über das Schulversuchswesen war jedoch unumgänglich, um entsprechende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung zu haben.

Der RH stellte klar, dass sich seine Empfehlung zur abteilungsübergreifenden Administration und Erfassung der Schulversuche auf organisatorische Aspekte und Verfahrensfragen bezog. Nach Ansicht des RH standen die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Schularten einer Effizienzsteigerung in der Administration nicht entgegen.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Anzahl der
Schulversuche

6.1 (1) Die von den zuständigen Abteilungen des BMBF zur Verfügung gestellten Schulversuchsdaten für das Schuljahr 2012/2013 ergaben nachfolgende Gesamtübersicht (für Niederösterreich und Wien siehe Tabellen I und II im Anhang):¹⁷

Tabelle 2: Anzahl Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2012/2013				
primäre Schulart (öffentliche und private Schulen) ¹	Schulstandorte ²	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
			Anzahl	in %
allgemein bildende Schulen				
Volksschulen	3.073	2.517	1.782	58,0
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen ³	1.122	254	204	18,2
Sonderschulen	248	72	62	25,0
Polytechnische Schulen	177	30	27	15,3
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	114	1	1	0,9
AHS	344	1.026	327	95,1
gesamt	5.078	3.900	2.403	47,3
berufsbildende Schulen				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	138	417	121	87,7
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	127	368	83	65,4
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen ⁴)	158	299	130	82,3
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	114	269	113	99,1
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	12	50	12	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ⁴	91	16	13	14,3
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	42	30	15	35,7
sozialberufliche Schulen	44	18	10	22,7
gesamt	726	1.467	497	68,5
Summe	5.804	5.367	2.900	50,0

¹ Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

² Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

³ gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

⁴ Zuständigkeitsbereich der Länder

Quellen: BMBF; Länder

¹⁷ Auswertung nach Schulversuchsbezeichnung und Schulkennzahl des Schulstandorts auf Basis der Bildungsdokumentation für das Schuljahr 2012/2013, Mehrfachnennungen möglich (z.B. konnten aufgrund der zahlreichen Varianten an einem AHS-Standort mehrere Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung gleichzeitig durchgeführt werden)



Gesamterhebung der Schulversuche
im Schuljahr 2012/2013

BMBF BMWFW

Schulversuche

Die Tabellen zeigen, dass im Schuljahr 2012/2013 österreichweit rd. 95 % der AHS-Standorte (Niederösterreich rd. 79 %; Wien rd. 96 %), rd. 99 % der kaufmännischen mittleren oder höheren Schulen (Niederösterreich rd. 96 %; Wien rd. 87 %) und alle land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen Schulversuche durchführten.

Hingegen gab es österreichweit lediglich an rd. 14 % der Standorte der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (Niederösterreich rd. 39 %; in Wien keine) und an rd. 15 % der Polytechnischen Schulen (sowohl in Niederösterreich als auch in Wien keine) Schulversuche. An den allgemein bildenden Statutschulen¹⁸ fand ein Schulversuch an einer niederösterreichischen Schule statt.

Im Schuljahr 2012/2013 liefen an 58 % aller Volksschulen in Österreich ein oder mehrere Schulversuche (Niederösterreich rd. 41 %; Wien rd. 78 %). Über dem österreichweiten Wert von rd. 18 % (Wien rd. 14 %) lagen die niederösterreichischen Hauptschulstandorte (inklusive Neue Mittelschulen) mit einem Schulversuchsanteil von rd. 50 %. Dies war auf den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auslaufenden Schulversuch Niederösterreichische Mittelschule im Rahmen des Projekts „Niederösterreichische Schule in der Schulentwicklung“ (noesis)¹⁹ des Landes Niederösterreich zurückzuführen.

(2) Die Anzahl der Schulklassen, die an Schulversuchen teilnahmen, stellt sich im Bereich der allgemein bildenden Schulen folgendermaßen dar:²⁰

¹⁸ Bei einer allgemein bildenden Schule mit eigenem Organisationsstatut (= Statutsschule) handelte es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die keinem Typus einer öffentlichen Schule entsprach (z.B. Realschulen, Waldorfschulen, Montessorischulen).

¹⁹ noesis = Niederösterreichische Schule in der Schulentwicklung; beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 führte das Land Niederösterreich den Modellversuch „Niederösterreichische Mittelschule/Niederösterreichisches Schulmodell“ durch. Das Niederösterreichische Schulmodell zielte auf eine Entschärfung der Probleme des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe ab.

²⁰ Im berufsbildenden Bereich erfolgte überwiegend keine Erfassung der Klassen im Schulversuch.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Tabelle 3: Anzahl Schulklassen im Schulversuch der allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2012/2013			
Schuljahr 2012/2013	Klassen insgesamt ¹	Schulversuche	Klassen im Schulversuch ²
		Anzahl	
Volksschulen	17.899	2.517	6.775
Hauptschule inklusive Neue Mittelschulen	10.684	254	1.289
Sonderschulen	1.727	72	245
Polytechnische Schulen	828	30	42
AHS (inklusive Modellversuch Neue Mittelschule)	8.726	1.026	2.831
allgemein bildende Schulen gesamt³	39.864	3.899	11.182

¹ gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

² Inklusive Mehrfachnennungen: Dieselbe Klasse wurde mehrfach gezählt, wenn mit der Klasse mehrere Schulversuche durchgeführt wurden.

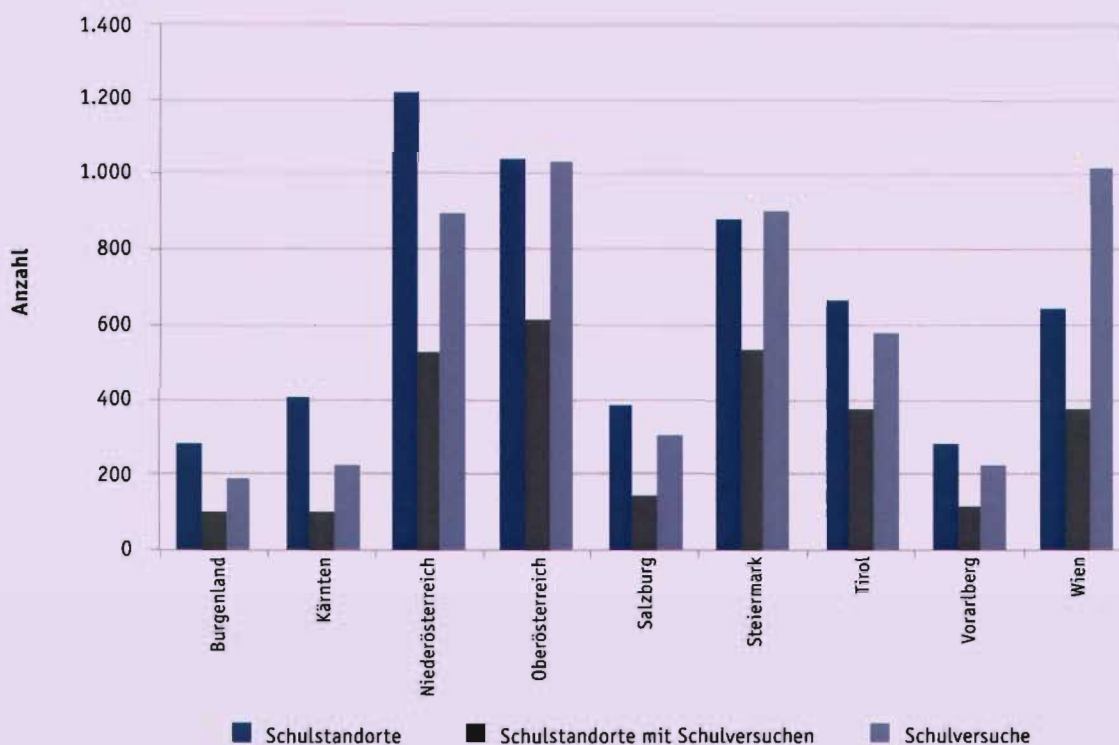
³ ohne sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)

Quelle: BMBF

Auch unter Beachtung von durch Mehrfachnennungen bedingten Unschärfen zeigt die Tabelle, dass Schulversuche im Bereich der Volksschulen und bei den AHS von besonderer Bedeutung waren: Schulversuche fanden hier bei rund einem Drittel der Klassen statt; bei den anderen Schularten hingegen bei höchstens einem Achtel der Klassen.

(3) Nachfolgende Abbildung stellt länderspezifisch die Anzahl der Schulstandorte, der Schulstandorte mit Schulversuchen und der Schulversuche dar:

Abbildung 1: Länderweise Verteilung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013



Quellen: BMBF; Darstellung RH

Die Abbildung zeigt deutlich die unterschiedliche Situation der einzelnen Länder: Das großflächige, ländlich geprägte Niederösterreich hatte eine hohe Anzahl an Schulen, Wien hingegen als Ballungszentrum eine verhältnismäßig geringe. Niederösterreich lag mit rd. 43 % unter und Wien mit rd. 59 % über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 50 % des Anteils der Schulstandorte, die Schulversuche durchführten. Ebenso lag Wien mit rd. 2,7 Schulversuchen je durchführende Schule deutlich über dem österreichweiten Durchschnitt von rd. 1,9; Niederösterreich lag mit rd. 1,7 etwas darunter.

(4) Die Anzahl der Schulversuche je durchführende Schule wies eine große Bandbreite auf: So war beispielsweise die Anzahl der Schulversuche an AHS – insbesondere wegen der Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung – rund drei Mal so hoch wie die Anzahl der Schulstandorte; die Auswertung ergab bis zu zehn verschiedene Schulversuche eines AHS-Schulstandorts. An einzelnen Höheren Technischen Lehranstalten lag die standortbezogene Anzahl der Schul-

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

versuche – vor allem wegen der Lehrpläne im Schulversuch – noch darüber.²¹

(5) Insgesamt betrafen von den 5.351 (ohne land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuchen rd. 91 % öffentliche und rd. 9 % private Schulen (Niederösterreich rd. 93 % öffentliche, rd. 7 % private Schulen; Wien rd. 87 % öffentliche, rd. 13 % private Schulen).

6.2 Der RH verwies auf die unterschiedliche Häufigkeit der Schulversuche in einzelnen Schularten und Ländern. Die Ursachen dafür reichten von der länderspezifischen Schulstandortstruktur über zentrale Reformprojekte des BMBF (z.B. standardisierte Reifeprüfung) bis hin zum Engagement der einzelnen Schule. Besondere Bedeutung hatten Schulversuche an AHS und Volksschulen.

Einteilung der Schulversuche

7.1 (1) Schulversuche ließen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- vom BMBF initiierte und zu erprobende Schulmodelle meist mit eigener gesetzlicher Regelung (sogenannte Top-down-Schulversuche), z.B. standardisierte, kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung (im Folgenden standardisierte Reifeprüfung), Modularisierung in der Oberstufe (im Folgenden Oberstufe Neu), Neue Mittelschule, Polytechnische Schule 2020,
- Schulversuche auf Initiative der Schule oder des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien, die standortbezogen der Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen dienten (sogenannte Bottom-up-Schulversuche).

(2) Schulversuche wurden auch für nachfolgende Zwecke – zum Teil handelte es sich um Sonderformen – durchgeführt:

- Aufrechterhaltung des Schulstandorts bei geringen Schülerzahlen vor allem in ländlichen Regionen (z.B. gemeinsame Führung der ersten Klasse der Fachschule und der höheren Schule),
- Abdeckung spezieller schulischer Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen (z.B. Leistungssportler, Ballettschüler, Musiker), Betrieb von Spezialschulen (z.B. Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Schi-gymnasium) oder Schwerpunktschulen (z.B. Informatik),

²¹ Beispielsweise hatte die HTL St. Pölten 14 Schulversuche nach § 7 SchOG.

- schrittweise Heranführung von Schulstandorten an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen (z.B. standardisierte Reifeprüfung, Oberstufe Neu),
- Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen in das Regelschulwesen (z.B. Schulversuchslehrpläne für seh-, hör- und körperbehinderte Schüler, Schulversuch für Schüler mit Behinderung, um die Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu besuchen),
- Ersatz fehlender Prüfungsordnungen oder Lehrpläne aufgrund Nichteinigung mit der Landesvertretung (siehe TZ 5),
- rechtliche Absicherung bestimmter Maßnahmen, z.B. Schularbeiten aus Biologie oder mit dem Laptop,
- Erweiterung gesetzlicher Regelungen (z.B. Schulversuche für ein- und zweijährige Wirtschaftsfachschulen, weil im SchOG nur ein- und zweijährige Haushaltungsschulen vorgesehen waren),
- Überbrückung zur legislativen Umsetzung (Berufsschulen) und bei Verzögerung der legislativen Umsetzung (berufsbildende mittlere und höhere Schulen) von Lehrplänen:
 - Berufsschullehrpläne wurden erst nach der Verlautbarung der Ausbildungsordnungen für (neue) Lehrberufe durch das BMWFW verordnet. Für den dazwischen liegenden Zeitraum genehmigte das BMBF sogenannte Überbrückungsschulversuche. Im Schuljahr 2012/2013 waren daher 39 Berufsschullehrpläne an insgesamt 108 Berufsschulstandorten im Schulversuch.
 - Bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen führte das BMBF Überbrückungsschulversuche auch aufgrund häufiger Anpassungserfordernisse der Lehrpläne durch. Zudem verzögerte die Vielzahl der zu verordnenden Lehrpläne die legislative Umsetzung. Besonders häufig traten Überbrückungsschulversuche an den technischen Schulen auf; im Schuljahr 2012/2013 betraf dies 211 Schulversuche.

7.2 Der RH kritisierte, dass eine Vielzahl von Schulversuchen als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierte. Dies deutete auf strukturelle Probleme im österreichischen Schulwesen hin. Nach Ansicht des RH sollte der Begriff der Schulversuche enger gefasst und geschärft werden, um die Zielrichtung von Schulversuchen, nämlich den Erprobungszweck, nicht aus den Augen zu verlieren. Der RH

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

empfahl dem BMBF, von der Durchführung von Schulversuchen abzu-
sehen, die diesem Erprobungszweck nicht dienen.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem BMBF auch, Maß-
nahmen zu einer Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbe-
sondere auch in Bezug auf die Schulautonomie und zur zeitnahen
legistischen Umsetzung von Schulvorhaben zu setzen. Ebenso emp-
fahl der RH dem BMBF, neue Berufsschullehrpläne künftig parallel
mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Zu
diesem Zweck wäre ein koordiniertes Vorgehen zwischen BMBF und
BMWFW aktiv anzustreben.

*7.3 (1) Das BMBF verwies auf seine Stellungnahmen zu TZ 2 und TZ 4,
wonach sich die Schulversuche in nächster Zeit deutlich reduzieren
würden und dass es zielführend sei, den Grad der Schulautonomie zu
erhöhen. In Bezug auf die Berufsschullehrpläne seien insbesondere im
Zusammenhang mit der Entwicklung der kompetenzorientierten Lehr-
pläne und Ausbildungsordnungen vermehrt Schritte zur Optimierung
des gesamten – auch zeitlichen – Abstimmungsprozesses mit dem
BMWFW gesetzt worden.*

*(2) Laut Stellungnahme des BMWFW finde im Rahmen der Ausarbei-
tung und Verordnung der Ausbildungsordnungen (Berufsbilder) und
der korrelierenden Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht
eine intensive Zusammenarbeit zwischen BMWFW und BMBF statt.
Die Empfehlung sei aber in der Praxis sehr schwer umzusetzen, weil
sich dadurch die Vorbereitungszeit für die Erlassung eines Lehrberufs
um fast ein Jahr verlängern würde. Aus Sicht des BMWFW könnten
bereits zu Beginn eines Berufsbildentwicklungsprozesses Eckpunkte der
betrieblichen und schulischen Ausbildung parallel in einem übersicht-
lichen Dokument festgelegt werden. Von diesem ausgehend könnten die
Details der jeweiligen Verordnungen entwickelt werden.*

7.4 Der RH sah im Vorschlag des BMWFW einen Schritt zur Umsetzung
der Empfehlung des RH, neue Berufsschullehrpläne künftig parallel
mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Er
bekräftigte daher seine Empfehlung, ein koordiniertes Vorgehen zwi-
schen BMBF und BMWFW aktiv anzustreben.



BMBF BMWFW

Gesamterhebung der Schulversuche
im Schuljahr 2012/2013

Schulversuche

Thematische
Häufigkeit von
Schulversuchen

8.1 (1) Auf Basis der Angaben der schulführenden Abteilungen des BMBF fasste der RH die Schulversuche thematisch und nach Schularten zusammen. Die angegebenen Werte sind dabei als Näherungswerte zu sehen.²²

²² Einige Schulversuche waren klar abgegrenzt (z.B. Ethikunterricht, standardisierte Reifeprüfung), andere konnten einer oder auch mehreren Clustergruppen zugeordnet werden. Aufgrund der inhomogenen und in einzelnen Fällen wenig aussagekräftigen Bezeichnung waren einige nur ungenau zuordenbar, z.B. Schulversuche mit den Namen Autonomie in der Schule, Modelle zur Schulentwicklung, KoKoKo oder Schule goes Bauernhof.

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Schulversuche ¹	allgemein bildende Schulen						berufsbildende Schulen						gesamt											
	Voll- schulen		Sonder- schulen		Polytechnische Schulen		AHS		sonstige allgemein bildende Schulen (Statur)		wirtschafts- berufliche mittlere/ höhere Schulen			Berufs- schulen		kauf- männliche mittlere/ höhere Schulen		land- und forst- wirtschaftliche höhere Schulen		lehrer- bildende mittlere/ höhere Schulen		sozial- berufliche Schulen		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
alternative Formen der Leistungs- beurteilung	1.967	10	45				3																	2.026
standardisierte Reifeprüfung und Sonderformen							661				52	31			29		16	6				2		797
Lehrpläne für Ausbildungswege, für neue/geänderte Lehrberufe										30	211											6		478
Prüfungsordnungen										173					108							6		287
geändertes/vermehrtes Sprachen- angebot, bilingualer Unterricht	159	101					1	13		2														276
Ethik									124		32	20			46							1		224
Mehrstukenklassen/-modelle	176		12																					188
musikalischer Schwerpunkt	144																							144
modulare Oberstufe/ Semestrierung/Kurssystem									34		26	33			24							3		120
Übergangsklasse/-stufe/Einstiegs- semester	42		6				23	3		2	24			9							2			111
Änderung der Stundentafel/ Erweiterung bzw. Änderung von Unterrichtsgegenständen/ Praktikum	8	6	5				3	12		22				5							8			109
AHS mit Schwerpunkt (z.B. Sprachen, Leistungssport, Informatik, Europagymnasium etc.)								107																107
Aufbaulehrgänge/Lehrgänge zur Erreichung eines Abschlusses/ Kollegs			1							22	46			3							5			85
Kooperationen/Schulentwicklung/ Projekte (z.B. Compassion)	12	55	5					4																76



Gesamterhebung der Schulversuche
im Schuljahr 2012/2013

BMBF BMWFW

Schulversuche

Schulversuche ¹	allgemein bildende Schulen					berufsbildende Schulen					gesamt		
	Volks- schulen	Hauptschulen inkl. NMS	Sonder- schulen	Polytechnische Schulen	AHS	sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	wirtschafts- berufliche mittlere/ höhere Schulen	Berufs- schulen	kauf- männliche höhere Schulen	land- und forst- wirtschaftliche höhere Schulen		lehrer- bildende mittlere/ höhere Schulen	sozial- berufliche Schulen
Schularbeiten (z.B. 2-Phasen- Schularbeit) oder sonstige Prüfungen		23	1			13	5			25	2	3	72
Differenzierung/Binnen- differenzierung/Aufhebung Leistungsgruppen		29		2									31
Praxis Handelsschule								30					30
Freigeigenstände und unverbindliche Übungen								26					26
E-learning/Notebook-Klassen		2			22								24
Integration		6		1	1		13						24
Änderungen der Schulzeit					5		16		1				23
ein- und zweijährige Wirtschafts- fachschnelle							20						20
Änderungen bei der Berufs- bzw. Reifepflicht					17				1				19
HAK/HAS mit Schwerpunkt (z.B. Leistungssport, Musik)										14			14
Spezialschulen	3						2						12
Sonderschule mit besonderem Schwerpunkt			10										10
NMS mit besonderem Schwerpunkt		9											9
Begabungsförderung	6												6
Zusatzausbildung Hortpädagogik											3		3
gesamt²	2.517	254	72	30	1.026	1	417	269	50	30	18	5.351²	

¹ thematisch und nach primärer Schulart zusammengefasst gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

² ohne die 16 Schulversuche der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Quelle: BMBF

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Die häufigsten Schulversuche waren

- Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung (hauptsächlich an Volksschulen),
- zur Reifeprüfung (hauptsächlich an AHS) sowie
- die Schulversuche zu Lehrplänen und Prüfungsordnungen im berufsbildenden Bereich.

Danach folgten

- Schulversuche zu einem anderen oder vermehrten Sprachangebot (vor allem an Volksschulen),
- Schulversuche Ethik (vor allem an AHS) und
- Schulversuche zu Mehrstufenklassen/-modellen.

Im Schuljahr 2012/2013 gab es zudem rd. 300 standortbezogene Schwerpunktsetzungen im Schulversuch:²³ Das waren Schulen mit besonderem Schwerpunkt, wie z.B. Leistungssport, Informatik, Musikausbildung oder Spezialschulen, wie z.B. die Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte in Wien oder das Schigymnasium in Stams.

(2) Die Schulversuche an Volksschulen konnten in vier Gruppen zusammengefasst werden:

Tabelle 5: Schulversuche in Gruppen an Volksschulen in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013				
	alternative Formen Leistungsbeurteilung	musikalischer Schwerpunkt	Sprachintensivierung	sonstige Maßnahmen ²
	in % ¹			
Österreich	78,5	6,0	6,0	9,5
Niederösterreich	57,7	12,9 ³	16,5	12,9
Wien	69,7	-	2,4	27,9

¹ in % zur Anzahl der Schulversuche an Volksschulen

² z.B. Schulversuche zu Mehrstufenklassen und -modellen, flexible Grundschule, Kooperationsprojekte Kindergarten – Schule

³ inklusive Schulversuche zu mathematisch-naturwissenschaftlichem Bereich

Quelle: BMBF

²³ Schulversuche mit Schwerpunktsetzungen: 144 Volksschulen (musikalisch), 107 AHS, 14 HAK/HAS, zehn Sonderschulen, neun Neue Mittelschulen und zwölf Spezialschulen

Sowohl in Niederösterreich als auch in Wien waren alternative Formen der Leistungsbeurteilung der häufigste Schulversuch an Volksschulen. Dies entsprach dem österreichweiten Trend. Bei den übrigen an Volksschulen durchgeführten Schulversuchen waren in Niederösterreich und Wien unterschiedliche Häufigkeiten festzustellen. Niederösterreich führte insbesondere Schulversuche zur Sprachintensivierung (rd. 17 %) und zur musikalischen Schwerpunktsetzung (rd. 13 %)²⁴ durch. Wien hingegen hatte sehr viele Schulversuche im sonstigen (organisatorischen) Bereich, vor allem Mehrstufenklassen und -modelle, während es keinen Schulversuch zur musikalischen Schwerpunktsetzung und Schulversuche zur Sprachintensivierung (rd. 2 %) im geringen Ausmaß gab.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass einerseits aus der Vielfalt der Schulversuche das Engagement zur Weiterentwicklung des Bildungswesens ersichtlich war. Andererseits verdeutlichte nach Ansicht des RH vor allem der Umfang der Schulversuche die geringe Flexibilität des österreichischen Schulsystems. In diesem Zusammenhang bekräftigte der RH seine Empfehlung aus TZ 7, die Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie weiterzuentwickeln und eine zeitnahe legislative Umsetzung von Schulvorhaben zu forcieren.

(2) Der RH stellte für Niederösterreich und Wien eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung bei den Schulversuchen an Volksschulen fest. Nach Ansicht des RH war dies auf unterschiedliche bildungspolitische Strategien der Länder und des Landesschulrats für Niederösterreich bzw. des Stadtschulrats für Wien zurückzuführen. Da die innere Organisation der Schulen (Unterricht) ausschließlich Bundessache war, war diese Unterschiedlichkeit für den RH nicht nachvollziehbar.

Dauer von
Schulversuchen

9.1 Von den 5.367 Schulversuchen im Schuljahr 2012/2013 konnte das BMBF für 3.521 Schulversuche (rd. 66 %) die Dauer angeben. Davon begannen drei Schulversuche bereits vor 1977, 41 Schulversuche im Zeitraum von 1980 bis 1989, über 600 (rd. 19 %) zwischen 1990 und 1999 sowie rd. 850 (rd. 25 %) zwischen 2000 und 2007.

Nachfolgende Tabelle enthält einige Beispiele von langdauernden – derzeit noch laufenden – Schulversuchen:

²⁴ entsprechend dem Rundschreiben Nr. 12/2010 – Allgemeine Richtlinien für die Beantragung und Durchführung von Schulversuchen an Volksschulklassen mit musikalischem Schwerpunkt des BMBF

Gesamterhebung der Schulversuche im Schuljahr 2012/2013

Tabelle 6: Beispiele für langdauernde Schulversuche	
seit	Bezeichnung
1966	Verbale Beurteilung
1975	weitere alternative Formen der Leistungsbeurteilung
1980	Realgymnasium für SchülerInnen der Ballettschule der Wiener Staatsoper
1981	Übergangsklasse mit geänderter Stundentafel
1984	Klassen mit musikalischem Schwerpunkt, Philosophie für Kinder
1986	Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium mit besonderem Schwerpunkt
1992	Bilinguale Volksschule
1995	Bilinguales Gymnasium
1996	2-Phasen-Schularbeit
1997	Berufsvorbereitender Lehrgang an der Polytechnischen Schule, Ethik als Pflichtgegenstand für SchülerInnen, die keinen Religionsunterricht besuchen
1998	Modularisierung/Kurssystem an BHS, Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Wiener Modell der Schulzeitverordnung im Tourismusschulwesen
1999	Mehrstufigenklassen, Lehrpläne für bestimmte Ausbildungszweige in BHS
2002	eLearning in Notebook-Klassen

Quelle: BMBF

Die alternative Leistungsbeurteilung befand sich seit rd. 50 Jahren im Schulversuch. Der Schulversuch Ethik lief seit 17 Jahren. Schulstandorte mit eigenem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen waren auch dauerhaft über Jahrzehnte im Schulversuch eingerichtet.

Ebenso waren im berufsbildenden Bereich langdauernde Schulversuche festzustellen. Der Schulversuch Trachtenklasse (Trachtenschneiderei) am Annahof in Salzburg war von 1945 bis 1993 eingerichtet, bevor er im Rahmen der Schulautonomie als teilrechtsfähige Einrichtung ins Regelschulwesen übernommen wurde. Seit 1991 existierte ein Schulversuch für einen einjährigen Vorbereitungslehrgang für Schüler mit tschechischer Muttersprache an der HAK/HAS in Gmünd. Der betriebswirtschaftliche Unterricht für Lehrlinge war seit 2001 im Schulversuch, der Lehrplan für den pharmazeutisch-kaufmännischen Assistenten seit 1991. Im Jahr 1999 scheiterte die Übernahme des Lehrplans der HTL für Berufstätige ins Regelschulwesen; an den jeweiligen Schulstandorten fand daher der Unterricht auf Basis von Schulversuchslehrplänen statt. Bei den wirtschaftsberuflichen mittleren und höheren Schulen befand sich eine Reihe von Prüfungsordnungen seit 2001 im Schulversuch.

9.2 Der RH wies kritisch auf die erhebliche Anzahl an Schulversuchen hin, die das Erprobungsstadium bereits überschritten hatten und quasi dau-

erhaft eingerichtet waren. Seiner Ansicht nach sollten grundsätzlich alle Schulversuche zeitlich beschränkt erprobt werden.

Der RH empfahl dem BMBF, bereits bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen – unter Bedachtnahme auf deren zeitliche Wirkung (siehe TZ 31) – einen Erprobungszeitraum festzulegen und nach dessen Ablauf den Schulversuch auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien zu evaluieren. In Abhängigkeit von der Zielerreichung wäre zu entscheiden, ob der Schulversuch eingestellt oder ins Regelschulwesen übernommen wird.

Ebenso empfahl der RH dem BMBF, die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich einer Entlassung der Schulen mit besonderem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen aus dauerhaften Schulversuchen zu prüfen.

9.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten. In Bezug auf die Überführung von Schulen mit besonderem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen in das Regelschulwesen führte das BMBF an, dass dies bei Volksschulen mit musikalischem Schwerpunkt nur im Rahmen schulautonomer Möglichkeiten erfolgen könne. Bei derartigen Schulversuchen im Bereich der AHS sei dies mit großem Aufwand verbunden, obwohl nur einzelne Schulen betroffen seien.*

9.4 Der RH erwiderte dem BMBF, dass die Schulversuche – insbesondere auch jene aufgrund von Schwerpunktsetzungen – durch Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten deutlich reduziert werden könnten. Bei den sogenannten Spezialschulen (z.B. Sir-Karl-Popper-Schule für Hochbegabte, Schigymnasium Stams) wäre seitens des BMBF abzuwägen, ob der einmalige Aufwand aus der legislatischen Umsetzung höher ist als der Arbeitsaufwand, der durch die langjährige, regelmäßige Verlängerung der Schulversuche anfällt.

Übergeordnete Ziele von Schulversuchen

Wirkungsziele des
BMBF

10.1 Mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde das Prinzip der Wirkungsorientierung in der Bundesverwaltung eingeführt. Die vom BMBF für den Unterrichtsbereich – erstmals im Bundesvoranschlag 2013 – formulierten Wirkungsziele lauteten:

Übergeordnete Ziele von Schulversuchen

- Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und
- Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen.

Die Sektionen des BMBF legten Maßnahmen fest, die einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele leisten sollten (Zielkaskade). Die folgende Tabelle stellt beispielhaft die Ableitung von – auf Schulversuche bezogenen – Maßnahmen dar:

Tabelle 7: Wirkungsziel und Maßnahmen	
Wirkungsziel	Maßnahme
Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler	flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule
	Implementierung und flächendeckende Umsetzung der standardisierten Reifeprüfung
	Neugestaltung der Schullaufbahn ab der 10. Schulstufe durch ein Modularisierungsmodell

Quelle: Bundesvoranschlag 2013

Die flächendeckende Einführung der Neuen Mittelschule definierte das BMBF als Maßnahme zur Erreichung des Wirkungsziels Erhöhung des Bildungsniveaus, obwohl noch keine summative Evaluation²⁵ des Modellversuchs Neue Mittelschule vorlag und die Auswirkungen ihrer flächendeckenden Einführung auf das Bildungsniveau unklar waren.²⁶

Die Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele im Jahr 2013 war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht erfolgt.

10.2 Der RH erachtete die Anwendung von Zielsteuerungsinstrumenten im BMBF als positiv. Er vermerkte, dass das BMBF bereits in Umsetzung befindliche Vorhaben in das Zielsystem integriert hatte, konnte jedoch deren Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele nicht in allen Fällen nachvollziehen. So konnte das BMBF etwa nicht schlüssig darstellen, ob und inwieweit die Einführung der Neuen Mittelschule eine Erhöhung des Bildungsniveaus bewirkte. Der RH verwies auf seinen Bericht „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, in dem er festgestellt hatte, dass entsprechende Ergebnisse der summativen Eva-

²⁵ Die summative Evaluation überprüfte, inwieweit ein Programm die postulierten Ziele erreicht hatte, oder – im Falle konkurrierender Programme – welches Programm die Zielsetzungen besser, wirksamer, nachhaltiger erreicht hatte. Die wichtigsten Datenerhebungen der summativen Evaluation fanden nach Durchführung des vollständigen Programms statt.

²⁶ zum Evaluationskonzept des Modellversuchs Neue Mittelschule siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 27 ff.

luation im Frühjahr 2013 noch nicht vorlagen. Daran hatte sich zur Zeit der gegenständlichen Gebarungüberprüfung nichts geändert.

Der RH empfahl dem BMBF, die Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem fortzusetzen und bei der stufenweisen Konkretisierung (Herunterbrechen) der auf hohem Abstraktionsniveau formulierten Wirkungsziele auf eine transparente Darstellung der Kausalität (Ursache-Wirkungs-Kette) zu achten. Schulversuche sollten nach Ansicht des RH nicht als Maßnahmen zur Erreichung von Wirkungszielen herangezogen werden, so lange der Zielerreichungsbeitrag dieser Schulversuche nicht anhand wissenschaftlich fundierter bzw. evidenzbasierter Evaluationsergebnisse nachgewiesen werden kann.

10.3 *Laut Stellungnahme des BMBF sei wissenschaftlich belegt, dass Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge von Maßnahmen im Schulwesen nicht oder nur sehr zeitverzögert festgestellt werden könnten. Das BMBF befasse sich dennoch intensiv mit diesen und setze neben den in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorgesehenen Verfahrensschritten bei der Umsetzung von legislativen Maßnahmen zahlreiche weitere Maßnahmen (z.B. Integration der Wirkungsziele in die vorhandenen Steuerungssysteme, fix verankerte Strategieklausuren) im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung.*

10.4 Trotz der vom BMBF dargestellten – und dem RH durchaus bewussten – Schwierigkeiten der Messung von Wirkungen von Maßnahmen im Schulwesen verblieb der RH bei seiner Auffassung, dass Schulversuche nicht als Maßnahmen zur Erreichung von Wirkungszielen herangezogen werden sollten, so lange der Zielerreichungsbeitrag dieser Schulversuche nicht anhand wissenschaftlich fundierter bzw. evidenzbasierter Evaluationsergebnisse nachgewiesen werden kann.

Ziele der
Schulbehörden

11.1 Der RH erhob die Zielsetzungen von Schulversuchen aus Sicht der überprüften Schulbehörden. Die nachfolgende Tabelle enthält exemplarische Antworten auf den vom RH ausgesendeten Fragebogen:

Übergeordnete Ziele von Schulversuchen

Tabelle 8: Exemplarische Zielsetzungen von Schulversuchen aus Sicht der Schulbehörden	
Schulbehörde	Zielsetzung
BMBF	<p>Eröffnung von Gestaltungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung des Schulsystems, die über die (derzeitigen) schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten hinausgehen und Systementwicklungsbedarf gedanklich vorwegnehmen</p> <p>Abdeckung spezieller schulischer Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen</p> <p>schrittweise Heranführung von Schulstandorten an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen</p> <p>Förderung der Schulentwicklung; Erprobung innovativer pädagogischer Ideen, neuer organisatorischer Ansätze und Lehrpläne sowie Regierungsvorhaben</p>
Landesschulrat für Niederösterreich	<p>pädagogische und organisatorische Optimierung des Schulbetriebs</p> <p>Qualitätsentwicklung; Planung neuer pädagogischer Ansätze</p>
Stadtschulrat für Wien	<p>Erprobung pädagogischer, im Rahmen der Schulautonomie nicht umsetzbarer Modelle unter Berücksichtigung standortspezifischer Erfordernisse im Hinblick auf ihre Implementierung in den Regelbetrieb</p> <p>Erprobung von Innovationen vor der Übernahme in den Regelbetrieb</p>

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Die von den Schulbehörden angeführte schrittweise Heranführung der Schulstandorte an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen sollte beispielsweise im Rahmen der Schulversuche zur Oberstufe Neu sowie zur standardisierten Reifeprüfung erfolgen.²⁷

- 11.2** Die Schulbehörden sahen nach Ansicht des RH in den Schulversuchen in erster Linie Instrumente der Schulqualitätsentwicklung. Darüber hinaus sollten die Schulversuche in der Praxis aber auch der schrittweisen Heranführung der Schulen an bereits beschlossene und durch Schulversuche erprobte schulrechtliche Bestimmungen dienen. Der RH gab zu bedenken, dass diese schrittweise Heranführung aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen an Schulversuchen weder gesteuert noch sichergestellt werden konnte. Zudem verwies der RH auf den mit Schulversuchen verbundenen Verwaltungsmehraufwand (TZ 29).

Der RH empfahl dem BMBF, künftig die schrittweise Heranführung der Schulen insbesondere bei komplexen Neuerungen auf anderem Weg sicherzustellen. Zur Gewährleistung der für eine reibungslose flächendeckende Ausrollung erforderlichen Vorbereitungszeit wären nach Ansicht des RH Übergangsfristen bzw. eine stufenweise verpflichtende Implementierung vorzusehen.

²⁷ Z.B. wurde die Einführung der Oberstufe Neu mit BGBl. I Nr. 9/2012 beschlossen, mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2017/2018. Bis dahin haben die Schulen die Möglichkeit, Schulversuche durchzuführen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMBF sei es – auch aus budgetärer Sicht – unerheblich, mittels welcher Methode (Übergangsfrist, stufenweise verpflichtende Implementierung, Schulversuch) die schrittweise Heranführung der Schulen an bereits beschlossene schulrechtliche Bestimmungen erfolge.*

11.4 Der RH bekräftigte, dass Schulversuche gerade aufgrund der freiwilligen Teilnahme und der damit einhergehenden mangelnden Steuerungsmöglichkeit für die Heranführung der Schulen an komplexe Neuerungen ungeeignet waren. Nach Ansicht des RH sollte der Grad der Komplexität der Neuerung für die Wahl der Methode zur schrittweisen Heranführung ausschlaggebend sein. Aus budgetärer Sicht verwies der RH auf den mit Schulversuchen verbundenen Verwaltungsmehraufwand, der beispielsweise bei einer Übergangsfrist oder stufenweisen Umsetzung nicht anfiel.

Regelkreis der Schulversuche

12 Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich auf solche Schulversuche, die zur Erprobung bestimmter Vorhaben als Instrument der Schulentwicklung gesehen werden, nicht auf die in TZ 7 erwähnten Sonderformen.

Übersicht

13.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 2 SchOG waren als Grundlage für Schulversuche Schulversuchspläne aufzustellen und darin das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festzulegen. Die Schulversuche waren gemäß § 7 Abs. 6 SchOG von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten. Diese Bestimmungen sollten der zielgerechten Durchführung der Schulversuche dienen.

(2) Die zielgerechte Durchführung von pädagogischen und administrativen Maßnahmen der Schulentwicklung war Gegenstand der Qualitätsinitiativen des BMBF.²⁸ Sie sollten die systematische Planung, Umsetzung, Evaluation und Verbesserung pädagogischer und administrativer Maßnahmen unterstützen. Ein wichtiges Ziel bestand in der Förderung einer feedback- und datengestützten Evaluationskultur.

13.2 Für den RH ging aus den genannten Bestimmungen in Verbindung mit dem Schulversuchszweck der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen klar hervor, dass Schulversuche typischerweise nicht als andauernder ergebnisoffener Prozess konzipiert waren, sondern der Erprobung von Maßnahmen zur Schul-

²⁸ Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB), Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA)

Regelkreis der Schulversuche

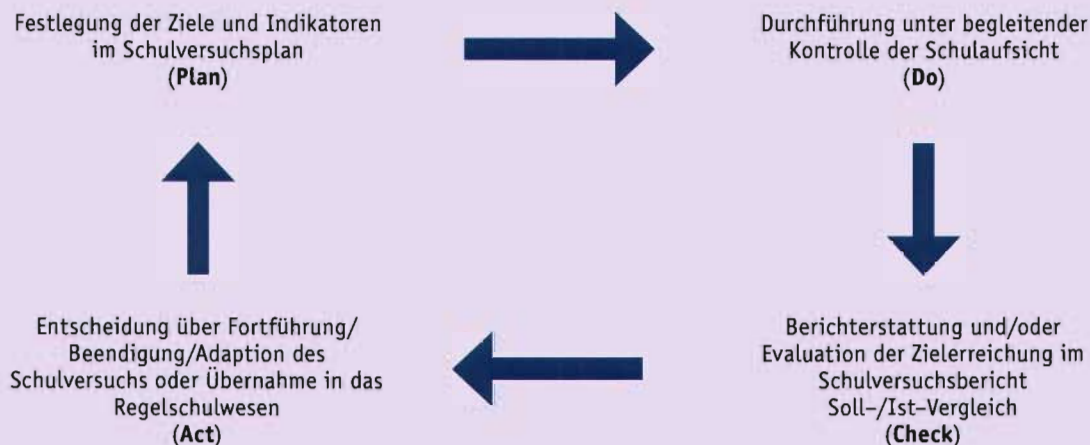
entwicklung dienten und daher im Sinne eines Projekts mit einem Endtermin zu versehen waren. Nach Ansicht des RH ergab sich somit der folgende Ablauf bei der Durchführung von Schulversuchen:

Tabelle 9: Ablauf bei der Durchführung von Schulversuchen		
Durchführungsstadium	Maßnahme	Akteur
vor der Durchführung (Plan)	Festlegung überprüfbarer Ziele (Schulversuchsplan bzw. im Rahmen der Qualitätsmanagement-Struktur)	Initiator des Schulversuchs, Unterstützung durch Schulaufsicht
	Definition von Indikatoren bzw. Kriterien zur Messung der Zielerreichung (Schulversuchsplan bzw. im Rahmen der Qualitätsmanagement-Struktur)	
	Festlegung des Erprobungszeitraums	BMBF bzw. Schulaufsicht
während der Durchführung (Do)	begleitende Kontrolle und Qualitätssicherung (im Rahmen der regelmäßigen Kontakte)	Schulaufsicht
nach der Durchführung (Check)	Auswertung der Ergebnisse am Maßstab der vorab definierten Ziele (Schulversuchsbericht)	Initiator des Schulversuchs, Unterstützung durch Schulaufsicht
	Soll/Ist-Vergleich	
	Evaluation	
nach der Durchführung (Act)	bei Zielerreichung: Übernahme des Schulversuchs in das Regelschulwesen	BMBF
	bei teilweiser Zielerreichung: Fortführung des Schulversuchs mit geänderter Versuchsanordnung	
	bei Zielverfehlung: Beendigung des Schulversuchs	

Quelle: RH

Folgende Abbildung (Regelkreismodell) veranschaulicht – in Analogie zur Struktur der Qualitätsinitiativen – die Durchführung von Schulversuchen:

Abbildung 2: Regelkreis der Schulversuche



Quelle: RH

Schulversuchspläne und Schulversuchsberichte waren demgemäß als einander ergänzende Steuerungsinstrumente mit dem Ziel der Entscheidungsfindung nach der Durchführung des Schulversuchs anzusehen. Der RH empfahl dem BMBF, den Regelkreis und die tragenden Prinzipien des Qualitätsmanagements bei der in TZ 25 empfohlenen Neuorganisation des Schulversuchswesens zu berücksichtigen.

Der RH wies nachdrücklich darauf hin, dass die Berücksichtigung des Regelkreises bei Schulversuchen, die bereits hinreichend erprobt wurden (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung, Schulversuch Ethik), auch die Entscheidung über die Beendigung des Schulversuchs bzw. die Übernahme des Schulversuchs in das Regelschulwesen erforderte.

- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens das Regelkreismodell und die tragenden Prinzipien des Qualitätsmanagements berücksichtigen.*

Regelkreis der Schulversuche

Schulversuchspläne

Rechtliche Grundlagen

14.1 Im Schulversuchsplan waren laut SchOG das Ziel des Schulversuchs, die Einzelheiten seiner Durchführung und seine Dauer festzulegen. Schulversuchspläne wurden für Top-down-Schulversuche vom BMBF²⁹ erstellt, in allen anderen Fällen entwickelten die einzelnen Schulstandorte die Schulversuchspläne eigenständig oder unter Mitwirkung der Schulaufsicht. Die Schulversuchspläne waren an den betreffenden Schulen durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den Schulleitungen zu hinterlegen.

Für die einzelnen Schularten gab es unterschiedliche Anforderungen an die Schulversuchspläne. Dies führte unter anderem in Folge zu Schulversuchsplänen, die qualitätsmäßig eine große Bandbreite aufwiesen (siehe TZ 15 ff.).

14.2 Der RH hielt fest, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Schulversuchsplänen bestand. Die Mindestinhalte waren allerdings lediglich grob umrissen, was seiner Ansicht nach zu unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den einzelnen Schularten und zu Schulversuchsplänen in sehr unterschiedlicher Qualität führte.

Allgemein bildende Pflichtschulen

15.1 (1) Die für die Beantragung von Schulversuchen maßgeblichen jährlichen Richtlinien des BMBF konkretisierten die genannten Bestimmungen des SchOG nicht. Auf dem vom BMBF entwickelten Formblatt für einen Sammelantrag war das in Aussicht genommene Schulversuchsprojekt zwar kurz zu beschreiben, jedoch war keine Rubrik für die Erläuterung und Konkretisierung der verfolgten Ziele vorgesehen.

(2) Den vom Landesschulrat für Niederösterreich entwickelten Antragsformularen für Schulversuche war eine Projektbeschreibung beizufügen. Darüber hinaus stellte der Landesschulrat für Niederösterreich auf seiner Website Projektbeschreibungen als Beispiele guter Praxis zur Verfügung. Diese beschrieben die betreffenden Schulversuche detailliert und verdeutlichten auch deren Zweck. Sie enthielten jedoch keine konkreten messbaren Ziele oder zur Messung der Zielerreichung geeignete Indikatoren. Die den Schulversuchsanträgen beigefügten Projektbeschreibungen wiesen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Qualität eine große Bandbreite auf.

²⁹ Bei der standardisierten Reifeprüfung erstellte das BIFIE die Schulversuchspläne.

(3) Der Stadtschulrat für Wien erstellte wiederholt – zuletzt für das Schuljahr 2010/2011 – Informationsbroschüren über die an allgemein bildenden Schulen in Wien durchgeführten Schulversuche. In diesen wurden neben den Schulversuchsstandorten auch die Motivation zur Durchführung, die Ziele sowie die Einzelheiten der Organisation der Schulversuche ausführlich beschrieben. Die Inhalte wurden zum Teil aus den Schulversuchsplänen der Schulen übernommen. Konkret formulierte Ziele und Erfolgsindikatoren fehlten.

15.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass die Richtlinien des BMBF die Angabe von konkreten und überprüfbaren Zielen der Schulversuchsvorhaben nicht einforderten. Er empfahl dem BMBF, bei den Schulversuchsplänen insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Für Gruppen von Schulversuchen sollten überdies im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorgegeben werden. Die Richtlinien wären in dieser Hinsicht anzupassen.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen des Landesschulrats für Niederösterreich, ausführliche Informationen über die Ziele der Schulversuche durch die Einforderung von Projektbeschreibungen einzuholen. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die erforderlichen Inhalte nicht definiert waren und die veröffentlichten Beispiele guter Praxis auch keine Angaben zu den Zielen in der benötigten präzisen und überprüfbaren Form enthielten. Dies hatte nach Ansicht des RH dazu geführt, dass einerseits Umfang und Qualität der Projektbeschreibungen breit streuten und die Projektbeschreibungen andererseits keine operationalisierten Ziele enthielten.

Der RH empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich, sein Serviceangebot durch die Bereitstellung weiterer bzw. anderer Beispiele guter Praxis mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen auszubauen.

(3) Der RH erachtete die Erstellung der Schulversuchs-Broschüre durch den Stadtschulrat für Wien als positiv, weil sie dazu geeignet war, die Schulen bei der Planung und Beantragung von Schulversuchen zu unterstützen. Er kritisierte jedoch, dass konkret formulierte Ziele und Erfolgsindikatoren fehlten. Der RH empfahl dem Stadtschulrat für Wien unter Hinweis auf die von ihm vermissten Erfolgsindikatoren für Schulversuche, seine Broschüre in dieser Hinsicht zu ergänzen und künftig jährlich zu aktualisieren.

Regelkreis der Schulversuche

15.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten.*

(2) *Der Landesschulrat für Niederösterreich teilte mit, dass er das Serviceangebot für die allgemein bildenden Pflichtschulen durch Projektbeschreibungen und Beispiele guter Praxis ausbauen werde. Anschließend werde ein Katalog mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen entwickelt.*

Berufsschulen

16.1 Im Berufsschulbereich hatte die zuständige schulführende Abteilung des BMBF (II/1 – Berufsschulen) eine Checkliste für die Beantragung von Schulversuchen erstellt. Danach war unter anderem die Begründung bzw. der Zweck des Schulversuchs anzuführen; die Angabe eines überprüfbaren Ziels war nicht erforderlich. Die eingebrachten Anträge enthielten daher nur in Einzelfällen derartige Angaben.

16.2 Der RH bemängelte, dass die Angabe überprüfbarer Ziele bei der Beantragung von Schulversuchen der Berufsschulen nicht erforderlich war, weil dies seiner Ansicht nach die Beurteilung des Erfolgs des Schulversuchs erschwerte. Der RH verwies auf seine inhaltsgleiche Empfehlung in TZ 15 und empfahl dem BMBF, die Checkliste in diesem Sinne zu überarbeiten.

16.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten.*

Mittlere und höhere Schulen

17.1 (1) Für den Bereich der mittleren und höheren Schulen (AHS und BMHS) war die Durchführung von Schulversuchen in einem Rundschreiben des BMBF aus dem Jahr 2004 geregelt. Dem BMBF waren demgemäß genaue Angaben über das Ziel des Schulversuchs, die Einzelheiten der Durchführung und seine Dauer zu übermitteln.

Für die Beantragung von Schulversuchen war ausschließlich ein vom BMBF entwickeltes Antragsformular zu verwenden. Die erforderlichen Angaben umfassten unter anderem das Ziel und eine Kurzbeschreibung des Schulversuchs sowie die seitens der Schule geplanten Evaluationsmaßnahmen. Ein im Rundschreiben als Ausfüllhilfe beispielhaft angeführtes Ziel „weniger Zeitdruck und mehr Flexibilität in der Abschlussklasse“ war lediglich allgemein formuliert.

(2) Der RH analysierte im Rahmen einer Teilerhebung die im BMBF eingelangten Antragsformulare. Dabei stellte er fest, dass die in den Schulversuchsanträgen enthaltenen Angaben zu den Zielen der Schulversuche sehr breit streuten. Die folgende Tabelle enthält exemplarische Zielformulierungen und die dazu geplanten Evaluationsmaßnahmen:

Tabelle 10: Ziele und geplante Evaluationsmaßnahmen			
Schulversuch		Ziel	geplante Evaluationsmaßnahmen
Bilinguales Gymnasium		Europagedanke/lebende Sprachenvielfalt	Bericht der Schule
Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung		Schaffung des Gegenstands „Kommunikation, Kooperation, Konfliktlösung“	regelmäßiges Feedback durch Schüler und Eltern
Autonomie am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der Informatik		Integration informations-technischer Wissensgebiete in den Fächerkanon der AHS, wobei der Vorrang der Allgemeinbildung beibehalten werden soll	abschließender Bericht der Kolleginnen und Kollegen in den typenspezifischen Fächern
Wahlmodulsystem für den schülerautonomen Wahlpflichtbereich		Begabungsförderung und Entwicklung aller Schüler optimale Vorbereitung auf Studium und Beruf durch voruniversitäres System Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbstwirksamkeit der Schüler u.a.	Befragung von Schülern und Lehrpersonen (Akzeptanz, Zufriedenheit, Motivationsveränderung etc.) Befragung der Absolventen Evaluation der Leistungen (Notendurchschnitt, Drop-out)
Modularisierung im kaufmännischen Schulsystem		Verringerung der Dropout-Quote Verbesserung der Qualität der schulischen Ausbildung flexiblere Förderung der leistungsschwächeren Schüler u.a.	Beobachtung der Entwicklung der Zahl der Kolloquien und ihrer Ergebnisse Vergleich negativer Beurteilungen im Semesterbeurteilungssystem mit dem früheren Jahresbeurteilungssystem Vergleich der Laufbahnverluste zur Regelschule
Übergangsstufe BAKIP		Verbesserung der Nahtstellenproblematik zwischen Sekundarstufe I und II Eintritt förderungsbedürftiger Schüler in die 1. Klasse der BAKIP und Abschluss der Schulform	Ermittlung der Erfolgsquote jener Schüler, die nach vorausgegangenem Besuch der Übergangsstufe eine erste Klasse der BAKIP absolviert haben

BAKIP = Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Regelkreis der Schulversuche

(3) Der zuständige Landesschulinspektor hatte die Anträge der Schulen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und unter Beifügung einer Stellungnahme an das BMBF zu übermitteln.

Die von der Schulaufsicht in Niederösterreich bzw. in Wien abgegebenen Stellungnahmen zu den Schulversuchsanträgen reichten von umfangreich bis gar nicht vorhanden. In vielen Fällen beschränkten sie sich auf die Aussage, dass der Schulversuch befürwortet wird.

- 17.2** Der RH bemängelte, dass das BMBF hinsichtlich der Formulierung messbarer Zielsetzungen keine Hilfestellung bot und so eine breite Streuung der Schulversuchsanträge mit sehr unterschiedlicher Qualität in Kauf nahm. Die im Rundschreiben aus dem Jahr 2004 beispielhaft angeführte Zielformulierung verleitete ganz im Gegenteil dazu, die Inhalte des in Aussicht genommenen Vorhabens grob zu beschreiben und lediglich allgemeine Ziele zu formulieren. Der RH verwies auf seine inhaltsgleiche Empfehlung in TZ 15 und empfahl dem BMBF, das Rundschreiben entsprechend zu überarbeiten.

Der RH vermerkte die Uneinheitlichkeit und unterschiedliche Qualität der Stellungnahmen der Schulaufsicht zu den Schulversuchsanträgen. Er empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich und dem Stadtschulrat für Wien, ihren Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche insbesondere auch bei der Beantragung verstärkt nachzukommen. Gegebenenfalls wären die Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung zu unterstützen. Ebenso empfahl der RH dem BMBF, diese Vorgehensweise österreichweit sicherzustellen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten. Für den AHS-Bereich verwies das BMBF darauf, dass beispielsweise die Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung und zur Oberstufe Neu detailliert beschrieben seien.*
- 17.4** Die detaillierten Beschreibungen der vom BMBF im AHS-Bereich initiierten Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung und zur Oberstufe Neu ließen die vom RH – im Rahmen seiner Analyse der Antragsformulare für Schulversuche – getätigte Feststellung unberührt, dass die in den Schulversuchsanträgen enthaltenen Angaben zu den Zielen der Schulversuche sehr breit streuten.

Prozessbegleitende
Qualitätssicherung

18.1 (1) Der RH erhob beim BMBF, beim Landesschulrat für Niederösterreich und beim Stadtschulrat für Wien, welche Maßnahmen der Betreuung, Kontrolle und Auswertung im Hinblick auf die prozessbegleitende Qualitätssicherung von Schulversuchen getroffen wurden:

- Die schulführenden Abteilungen des BMBF verwiesen zum einen auf die Zuständigkeit der Schulaufsicht und darauf, dass alle Schulversuche vor der Antragstellung informell abgestimmt würden. Zum anderen verwiesen sie im Wesentlichen auf die Qualitätsinitiativen QIBB und SQA (im Aufbau befindlich). Die Qualitätssicherung der Schulversuche würde demnach im Rahmen der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche erfolgen. Als Qualitätssicherungsinstrumente wurden neben den Schulversuchsberichten auch die Landesqualitätsberichterstattung, die regelmäßig stattfindenden Konferenzen der Landesschulinspektoren sowie – für den Volksschulbereich – die Strategiegruppe Volksschule genannt.
- Der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien setzten Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen von Dienstbesprechungen und Schul- und Unterrichtsbesuchen, die jedoch in der Regel nicht schriftlich dokumentiert waren. Schulversuche würden zudem in den Schulprogrammen gemäß QIBB abgebildet und die Dokumentation insbesondere in den Qualitätsberichten erfolgen.

(2) Die Dokumentation im Rahmen der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche sowie bei QIBB auch in den Qualitätsberichten war eine zentrale Komponente der Qualitätsinitiativen des BMBF. Die Dokumentation der Schulversuche stand bislang nicht im Fokus. Das BMBF erstellte im Oktober 2013 eine Vorlage für die QIBB-Landesqualitätsberichte und sah darin erstmals eine Rubrik für die Darstellung von Schulversuchen vor.

(3) Eine Maßnahme des BMBF zur Weiterentwicklung von QIBB betraf den Aufbau einer Good Practice Datenbank ab Herbst 2012. Darin sollten Beispiele gelungener Qualitätsmanagement-Praxis im berufsbildenden Schulwesen systematisch dokumentiert und als Informations- und Lernressource nutzbar gemacht werden. Der Fokus lag auf der Darstellung beispielgebender Prozesse und Instrumente. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in dieser Datenbank erst wenige (vier) Einträge vorhanden.

Regelkreis der Schulversuche

18.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die laufende Qualitätssicherung der Schulversuche insbesondere lediglich im Rahmen der routinemäßigen Kontakte zwischen den Schulaufsichtsorganen und den Schulen erfolgte. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass Schulversuche häufig nicht dem Erprobungszweck, sondern als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen dienten (siehe TZ 7). Ebenso bemängelte der RH, dass die Gesprächsinhalte und allfällige Vereinbarungen in Bezug auf Schulversuche in aller Regel nicht schriftlich dokumentiert wurden. Der RH wies auf die Bedeutung der schriftlichen Dokumentation hin.

(2) Der RH erachtete Informationen über Schulversuche in den entsprechenden Qualitätsmanagement-Instrumenten als sinnvoll. Er empfahl dem BMBF, die Dokumentation der Zielsetzungen und der Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen zu erwägen.

(3) Weiters empfahl der RH dem BMBF, die Good Practice Datenbank auch zur Prozessoptimierung bei der Durchführung von Schulversuchen, beispielsweise durch die Veröffentlichung beispielgebender Schulversuchsansätze und -berichte, zu nutzen.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH zur Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen. Weiters beabsichtige es die Erweiterung der Good Practice Datenbank um entsprechende Beispiele.*

Schulversuchsberichte

19.1 (1) Im Unterschied zu den Schulversuchsplänen war die Erstellung von Schulversuchsberichten gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen. Einige Richtlinien sahen Berichte vor bzw. einige Abteilungen gaben die Struktur der Ergebnisse grob vor.³⁰

(2) In der Praxis waren die Schulversuchsberichte das gebräuchliche und in den meisten Fällen auch einzige Instrument zur Beurteilung des Erfolgs eines Schulversuchs. Die Qualität und Eignung der Berichte zur Erfolgsbeurteilung hingen in Ermangelung einheitlicher Standards oder Mindestinhalte stark von individuellen Faktoren ab. Die über-

³⁰ Bei den AHS ergab sich die Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung von Evaluationsberichten aus den Richtlinien der zuständigen Abteilung des BMBF, ohne dass die erforderliche Beschaffenheit dieser Berichte näher ausgeführt wurde. Außerdem war Verlängerungsanträgen bei AHS und BMHS ein Evaluationsbericht beizufügen. Für Berufs- und humanberufliche Schulen gab es Checklisten für die Inhalte der Berichte. Für die Ethik-Schulversuche gab die genehmigende Abteilung des BMBF die Beurteilungskriterien vor.

prüfen Berichte wiesen sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch ihrer Qualität eine breite Streuung auf:

- In aller Regel waren die Schulversuchsberichte Erfahrungsberichte der involvierten Schulleiter oder Lehrkräfte. Als Kriterien für den Erfolg eines Schulversuchs wurden häufig subjektive Eindrücke herangezogen (z.B. erfreuliche Fortschritte in den Sprachkenntnissen, beachtliche Leistungen bei der Reifeprüfung, bereitet den Schülern viel Freude, Motivationssteigerung ist bemerkbar etc.).
- In einigen Fällen war die Akzeptanz des Schulversuchs bei den betroffenen Erziehungsberechtigten, gemessen an der Anzahl der Anmeldungen für die Schulversuchsklassen, der Erfolgsindikator des Schulversuchs.
- In Einzelfällen dienten konkrete und überprüfbare Indikatoren zur Erfolgsbewertung, etwa die Veränderung der Repetenten- und Drop-out-Quoten.

(3) In Niederösterreich übermittelten die allgemein bildenden Pflichtschulen dem Landesschulrat für jeden Schulversuch regelmäßig Berichte. In Wien hingegen forderte der Stadtschulrat keine Schulversuchsberichte bei langdauernden Schulversuchen mit hoher Beteiligung (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung) ein.

- 19.2** (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Qualität der zum Zweck der Beurteilung des Erfolgs eines Schulversuchs erstellten Schulversuchsberichte sehr breit streute. Das Spektrum reichte von der bloßen Feststellung, dass ein Schulversuch durchgeführt wurde, bis hin zu umfangreichen, arbeitsaufwändigen Berichten, die jedoch, bedingt durch die unter TZ 15 ff. dargestellten Mängel bei der Zielformulierung, nur in Ausnahmefällen überprüfbare Aussagen zur Zielerreichung enthielten. Der RH anerkannte ausdrücklich die Bemühungen der Berichtserstatter, Aussagen über den Erfolg durchgeführter Schulversuche zu treffen. Er gab jedoch zu bedenken, dass insbesondere in jenen Fällen, in denen die Beurteilung auf den persönlichen Eindrücken und Erfahrungen der involvierten Schulleiter oder Lehrpersonen beruhte, die Objektivität nicht sichergestellt war („intuitive Evaluation“).

Der RH empfahl dem BMBF, die Grundstruktur und die Mindestinhalte von Schulversuchsberichten festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Der RH verwies auf den unter TZ 13 dargestellten Regelkreis der Schulversuche und empfahl dem BMBF klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aus-

Regelkreis der Schulversuche

gen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben.

(2) Der RH bewertete die Vorgehensweise des Stadtschulrats für Wien im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung als vertretbar. Er verwies auf seine unter TZ 13 getroffene Feststellung, dass hinreichend erprobte Schulversuche (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung) zu beenden wären.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben überarbeiten.*

Evaluation

Gesetzliche Grundlagen

20.1 Die Evaluation³¹ von Schulversuchen war gesetzlich in zwei Fällen ausdrücklich vorgesehen:

- Einerseits die Evaluation der Modellversuche Neue Mittelschule (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 27) und
- andererseits die begleitende Evaluation der standardisierten Reifeprüfungen an höheren Schulen durch das BIFIE³².

20.2 Der RH hielt fest, dass eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Evaluation von Schulversuchen nur für die Modellversuche Neue Mittelschule und die standardisierte Reifeprüfung bestand. Gleichwohl vertrat der RH die Ansicht, dass Schulversuche auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag zu evaluieren wären, um über Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der allfälligen Übernahme in das Regelschulwesen zu verfügen. Entscheidend dabei war aus Sicht des RH, vor der Durchführung eines Schulversuchs präzise festzulegen, welches Ergebnis damit angestrebt wird.

³¹ Die Evaluation diene der Feststellung, ob eine Maßnahme (Projekt, Prozess etc.) geeignet war, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Die Bewertung erfolgte dabei durch den Vergleich der Ist-Werte mit vorab definierten Soll-Werten anhand präzise festgelegter Bewertungskriterien. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Ergebnisse setzte die empirische Erhebung und systematische Dokumentation der Daten voraus.

³² Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird; BGBl. I Nr. 25/2008 i.d.g.F.

Durchgeführte Evaluationen

21.1 Im überprüften Zeitraum wurden Schulversuche nur vereinzelt evaluiert bzw. wurde eine Evaluation in Aussicht gestellt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 11: Evaluationen von Schulversuchen			
Schulart	Schulversuch	Anmerkungen	
Volksschulen	alternative Formen der Leistungsbeurteilung	keine Evaluation im überprüften Zeitraum, jedoch zahlreiche wissenschaftliche Beiträge zum Thema Leistungsbeurteilungsformen	
	Mehrstufenklassen bzw. Jahrgangsmischung	Universität Salzburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft	
Hauptschulen	Neue Mittelschule	Evaluation durch BIFIE, summative Evaluation nicht abgeschlossen bei Übernahme der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen	
	Niederösterreichische Mittelschule	Projekt „Niederösterreichische Schule in der Schulentwicklung“ (noesis) des Landes Niederösterreich, Evaluation durch Universität Wien, Abteilung für Schule, Bildung und Gesellschaft, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufend	
Polytechnische Schulen	PTS 2020 ¹	Begleitung und Evaluation durch österreichweite Strategiegruppe bzw. durch Schulaufsicht und Pädagogische Hochschulen geplant	
Sonderschulen	auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen	Evaluation durch Pädagogische Hochschule Niederösterreich in Baden geplant	
Berufsschulen	kompetenzorientierter Unterricht an der Landes-Berufsschule Eisenstadt	Karl-Franzens-Universität Graz – Institut für Psychologie, Abteilung Pädagogische Psychologie	
AHS	standardisierte Reifeprüfung Oberstufe Neu	Evaluation durch BIFIE keine externe Evaluation, aber Bezugnahme auf internationale Studien	
technische Schulen	HTL-Kolleg für Frauen	sozialwissenschaftliche Begleitstudie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur	
kaufmännische Schulen	Ganztagesform HAS neu Bregenz	Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Pädagogik und Psychologie	
	Praxis HAS (Lehrplan bzw. Ganztagesform)	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Wirtschaftspädagogik Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Wirtschaftspädagogik	
	HAK für Wirtschaftsinformatik (Digital Business)	Universität Innsbruck, Institut für Organisation und Lernen BMBF, Abteilung II/3	
humanberufliche Schulen	Computer Science Management	externe Evaluation durch Beratungsunternehmen	

¹ Beginn des Schulversuchs im Schuljahr 2013/2014

Quelle: BMBF

Regelkreis der Schulversuche

Im überprüften Zeitraum fielen für vom BMBF beauftragte Evaluationen Ausgaben von rd. 152.000 EUR an.³³

- 21.2** Der RH konnte keine systematische Vorgehensweise des BMBF bei der Evaluation von Schulversuchen erkennen. Es war für ihn nicht nachvollziehbar, auf welchen Entscheidungsgrundlagen die Evaluation bestimmter Schulversuche basierte. Der RH hielt ein strukturiertes Vorgehen des BMBF für zweckmäßig. Er empfahl dem BMBF, im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik Prioritäten bei der Vornahme von Evaluationen zu setzen, um Entscheidungsgrundlagen für (anstehende) bildungspolitische Maßnahmen zu schaffen. Für die Evaluationen wären auch die Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des BMBF heranzuziehen, deren Forschungsagenden nach Ansicht des RH ausbaufähig sind.³⁴
- 21.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlungen des RH in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen.*

Übernahme ins
Regelschulwesen

Seit dem Jahr 2000

- 22.1** Gemäß den Angaben des BMBF wurden seit dem Jahr 2000 folgende Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen ins Regelschulwesen übernommen:

³³ Darin nicht enthalten waren die Ausgaben für die Evaluation der Neuen Mittelschule (rd. 2,12 Mio. EUR für den Zeitraum 2008 bis 2013, Werte 2013 laut genehmigtem Dreijahresplan) und der standardisierten Reifeprüfung (siehe TZ 37) durch das BIFIE sowie die vom Land Niederösterreich beauftragte Evaluation der Neuen Niederösterreichischen Mittelschule (noesis).

³⁴ siehe Bericht des RH „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, Reihe Bund 2014/10, TZ 26 ff.

Tabelle 12: Übernahme Schulversuche in das Regelschulwesen seit dem Jahr 2000

Schulversuch	Übernahme ins Regelschulwesen
Modellversuch Neue Mittelschule	BGBl. I Nr. 36/2012, etappenweise Überführung ab Schuljahr 2012/2013
Integration in den Polytechnischen Schulen und in den einjährigen Haushaltungsschulen	BGBl. I Nr. 9/2012, ab Schuljahr 2012/2013
Schulversuche Lehrpläne Berufsschulen	regelmäßige Lehrplanpakete
Schulversuche modulare Oberstufe	BGBl. I Nr. 9/2012, ab Schuljahr 2017/2018
standardisierte Reifeprüfung	BGBl. I Nr. 112/2009 (für AHS) und BGBl. I Nr. 52/2010 (für BHS) AHS ab Schuljahr 2014/2015, BHS ab Schuljahr 2015/2016
Begründung neuer Pflichtgegenstände an der AHS-Oberstufe	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 469/2002 Novelle Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 270/2004
Begründung neuer Wahlpflichtgegenstände an der AHS-Oberstufe	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 469/2002 Novelle Prüfungsordnung AHS BGBl. II Nr. 270/2004
Änderung von Anzahl und Dauer der Schularbeiten an der AHS-Oberstufe	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 277/2004
zweite lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Gymnasium	Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 321/2006
8. Klassen an AHS ohne Semestergliederung	BGBl. I Nr. 113/2006
modularisierte AHS für Berufstätige	BGBl. I Nr. 53/2010
Schulversuche Lehrpläne berufsbildende mittlere und höhere Schulen	diverse Lehrpläne

Quelle: BMBF

Für den Modellversuch Neue Mittelschule lief zwar eine summative Evaluation, die Ergebnisse lagen jedoch bei Übernahme ins Regelschulwesen nicht vor. Die Schulversuche zur modularen Oberstufe wurden nicht vom BMBF evaluiert, es gab jedoch internationale Studien zu diesem Thema. Die Übernahme der standardisierten Reifeprüfung fand ohne Evaluation statt.³⁵ Für die weiteren übernommenen Schulversuche legte das BMBF keine Evaluationen vor.

22.2 Der RH verwies auf seine Kritik an der unsystematischen Vorgehensweise des BMBF bei der Vornahme von Evaluationen (siehe TZ 21). Er bemängelte, dass umgekehrt Schulversuche bzw. Elemente von Schulversuchen ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen wurden. Der RH räumte ein, dass in manchen Fällen keine wissenschaftliche Evaluation erforderlich war, sondern die Expertise des BMBF ausreichte (z.B. Lehrpläne, Integration).

³⁵ Bis zur flächendeckenden Einführung war eine begleitende Evaluation durch das BIFIE vorgesehen.

Regelkreis der Schulversuche

Integration nach der achten Schulstufe

- 23.1** Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (2008 – 2013) sah unter anderem vor, für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf die gesetzlichen Grundlagen für die Integration nach der achten Schulstufe zu erarbeiten. Die Umsetzung dieses Vorhabens stellte die Übernahme der Integration an den Polytechnischen Schulen und den einjährigen Haushaltungsschulen in das Regelschulwesen dar.
- 23.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe lediglich die Polytechnischen Schulen und einjährige Haushaltungsschulen umfasste. Andere Schularten im Bereich der AHS und BMHS waren nicht inkludiert, weshalb auch hier Schulversuche auftraten. Der RH empfahl dem BMBF, auf eine Erweiterung der Integration nach der achten Schulstufe hinzuwirken.
- 23.3** *Laut Stellungnahme des BMBF sei ihm die Inklusion im Schulwesen ein großes Anliegen und ein wichtiger Punkt des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung. Im Berufsschulbereich gebe es im Rahmen der integrativen Berufsausbildung auch die Integration von benachteiligten Personen bereits seit 2003.*
- 23.4** Der RH präzisierte seine Empfehlung insofern, als sie nicht nur auf die Pflichtschulen, sondern insbesondere auf den Bereich der AHS und BMHS abzielte.

Organisation

Verfahren

Rahmenbedingungen

- 24.1** (1) Die Verfahrensabläufe für Schulversuche waren unterschiedlich; Unterschiede bestanden einerseits zwischen den einzelnen Schularten und andererseits zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Die nachfolgende Tabelle stellt wesentliche Eckpunkte des Verfahrens für Schulversuchsanträge öffentlicher Schulen dar:

Tabelle 13: Verfahren Schulversuche öffentliche Schulen

	Volksschulen	Hauptschulen/ Neue Mittelschulen	Sonderschulen	Polytechnische Schulen	Berufsschulen	AHS	BMHS	land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen
Antragsteller	Schule							
Anhörung durch	Schulforum				Schulgemeinschaftsausschuss			
Zustimmung durch	die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Dritteln der Lehrer der Schule bzw. der Klasse				mind. zwei Drittel der Schüler und mind. zwei Drittel der Lehrer der Schule bzw. der Klasse	durch die Erziehungsberechtigten (bzw. Schüler wenn eigenberechtigt) von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Dritteln der Lehrer der Schule bzw. der Klasse ¹		--
					Sozialpartner			--
					Schulerhalter ² Land			BMLFUW ³
Befürwortung/ Nicht-Befürwortung durch	Bezirksschulinspektoren				Berufsschulinspektoren	Landesschulinspektoren		BMBF
Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche	Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien							--
Genehmigung/Nicht-Genehmigung durch	Kollegium des Landesschulrats/Stadtschulrats für Wien; soweit in den Landesausführungsgesetzen vorgesehen ⁴					--		
Genehmigung über Durchführung/Nicht-Durchführung	BMBF							

¹ Keine Zustimmung war erforderlich für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen.

² Grundsätzlich wäre bei allen Schulversuchen die Zustimmung des Schulerhalters (allgemein bildende Pflichtschulen – Gemeinde, Gemeindeverbände, Land; Berufsschulen – Land; AHS und BMHS – Bund) erforderlich. In der Praxis wurde sie explizit nur bei den Anträgen der Berufsschulen gefordert.

³ Soweit Schulversuche Angelegenheiten der Schulerhaltung sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer betrafen, war vor der Durchführung der Schulversuche das Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen.

⁴ In Niederösterreich waren für Schulversuche der Pflichtschulen nach dem Niederösterreichischen Schulzeitgesetz und laut Wiener Schulgesetz für die Durchführung von Schulversuchen öffentlicher Pflichtschulen Kollegiums-Beschlüsse erforderlich. Ungeachtet dessen legten der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien auch die Anträge der höheren und mittleren Schulen dem jeweiligen Kollegium vor.

Quellen: BMBF; RH

Die Verfahren für die einzelnen Schularten unterschieden sich vor allem durch die unterschiedlichen Organe der Schulaufsicht (BMBF, Bezirksschul-, Berufsschul- und Landesschulinspektoren) und den Einbezug verschiedener Institutionen (z.B. Sozialpartner bei den Berufsschulen, Kollegium des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien). Insbesondere bei den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen gab es abweichende Verfahrensbestimmungen, weil die Verantwortlichkeiten zwischen dem BMBF und dem BMLFUW geteilt waren.³⁶

(2) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sah § 7 Abs. 4 SchOG vor, dass vom Schulerhalter beabsichtigte Schulversuche, um die im Wege des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats für Wien anzusuchen war, vom zuständigen Bundesminister (BMBF) zu bewilligen waren. Das BMBF entschied bescheidmäßig über den Antrag der Privatschule.

³⁶ siehe Bericht des RH „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/9, TZ 13

Organisation

Grundsätzlich galten für Privatschulen dieselben Regelungen wie für die jeweilige Schulart im öffentlichen Bereich. Unterschiede bestanden bei der Antragstellung, die bei Privatschulen durch den Schulerhalter zu erfolgen hatte. Das BMBF übermittelte die Erledigungen (Genehmigungen bzw. Zurückweisungen) an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien. Diese folgten die Bescheide an die Schulen aus und hoben die Verwaltungsgebühr von 32,70 EUR je Bescheid ein (Schuljahr 2012/2013 Österreich rd. 14.600 EUR; davon Niederösterreich rd. 1.900 EUR, Wien rd. 4.100 EUR).

- 24.2** Der RH stellte kritisch fest, dass zumindest acht unterschiedliche Verfahren (jeweils vier für die öffentlichen und vier für die privaten Schulen) zur Genehmigung von Schulversuchen im Zuständigkeitsbereich des BMBF zur Anwendung kamen.³⁷ Nach Ansicht des RH war dies auf die zersplitterte Kompetenzverteilung und die Vielschichtigkeit des österreichischen Schulwesens zurückzuführen und verdeutlichte den dringenden Reformbedarf der österreichischen Schulverwaltung.

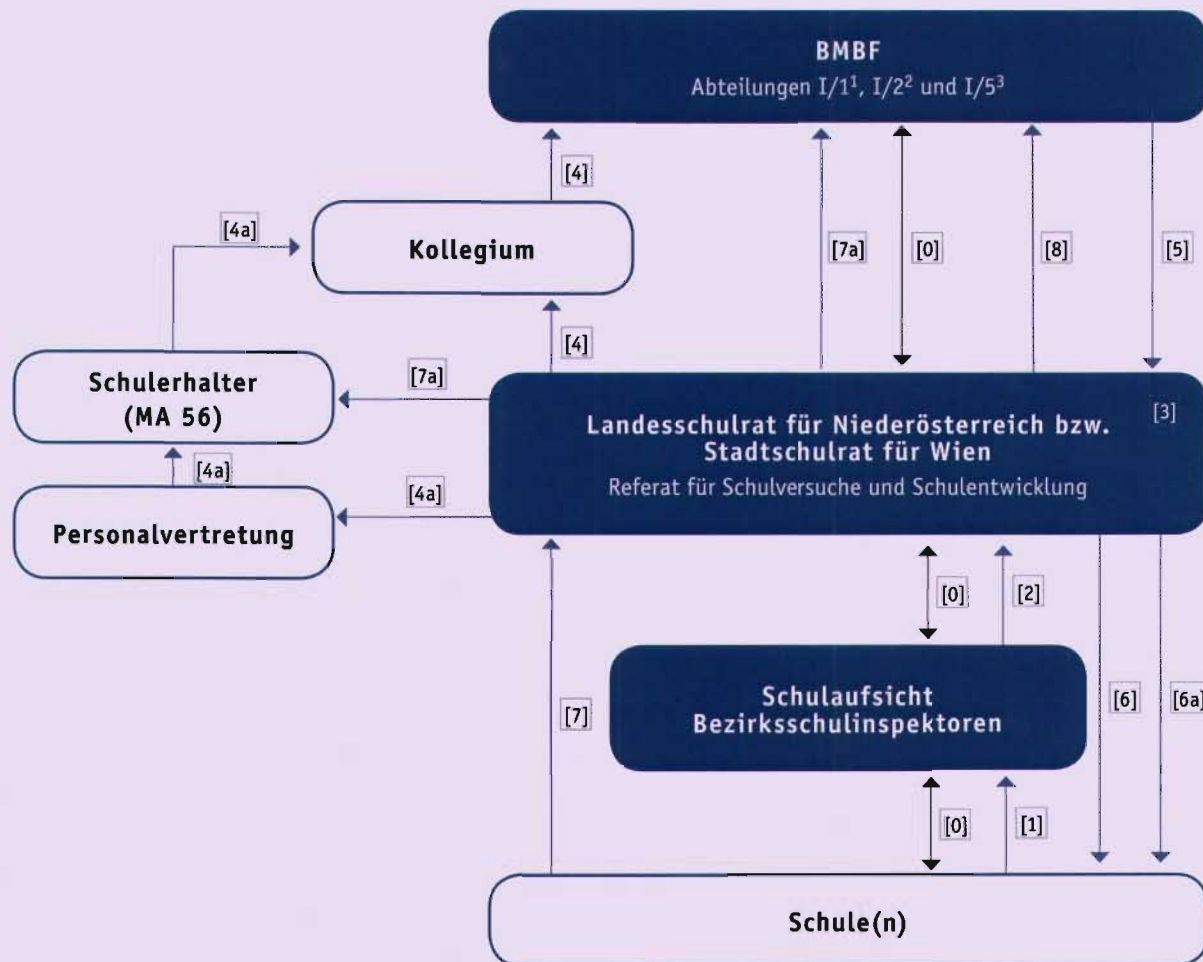
Zudem kam es zu einer weiteren Ausdifferenzierung durch die unterschiedlichen Vorgehensweisen der einzelnen Abteilungen des BMBF (siehe TZ 29) und der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien (siehe TZ 25).

Verfahrensablauf Niederösterreich und Wien

- 25.1** Nachfolgende Abbildung stellt die unterschiedlichen Vorgehensweisen des Landesschulrats für Niederösterreich und des Stadtschulrats für Wien bei Schulversuchen der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschule, Haupt-/Neue Mittelschule, Polytechnische Schule und Sonderschule) dar:

³⁷ Zusätzlich gab es für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen (Zuständigkeitsbereich Länder) eigene Verfahren.

Abbildung 3: Verfahrensablauf Schulversuche öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien



¹ Abteilung I/1 – Elementarpädagogik, Grundschule, BAKIP/BASOP
² Abteilung I/2 – Sekundarstufe I + Polytechnische Schule
³ Abteilung I/5 – Diversitäts- und Sprachenpolitik; Sonderpädagogik und inklusive Bildung; Begabungsförderung

MA = Magistratsabteilung
 Stand: Schuljahr 2012/2013

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien; Abbildung RH

Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelnen Verfahrensschritte vergleichend zwischen Niederösterreich und Wien dar:

Organisation

Tabelle 14: Gegenüberstellung Verfahrensschritte Niederösterreich und Wien

laufende Nr.	Niederösterreich	Wien
[0] ¹	in der Regel informelle Abstimmung zwischen Schule – Schulaufsicht/Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien – BMBF	
[1]	Schule: Erstellung Schulversuchs Antrag; Weiterleitung	
[2]	Schulaufsicht (Bezirksschulinspektor): Befürwortung/Nicht-Befürwortung des Schulversuchsantrags; Weiterleitung	
[3]	Landesschulrat für Niederösterreich bzw. Stadtschulrat für Wien (jeweils Referat für Schulversuche und Schulentwicklung): Überprüfung der Anträge nach bestimmten Kriterien; Zusammenfassung der Einzelanträge je Schulart zu Sammelanträgen	
		Ausnahmeregelung: bei Schulversuchen mit hoher Beteiligung (z.B. alternative Formen der Leistungsbeurteilung) Einreichung eines Sammelantrags ohne Standorte und Anzahl der Klassen ²
[4a]		vor Kollegiums-Beschluss Einholung der Stellungnahmen der Personalvertretung und des Schulerhalters (Magistratsabteilung 56 – Wiener Schulen)
[4]	Kenntnisnahme bzw. Beschluss des Kollegiums des Landesschulrats für Niederösterreich bzw. des Stadtschulrats für Wien; Weiterleitung der Sammelanträge und des APS-Kenndatenblatts ³ für das laufende Schuljahr an das BMBF bis spätestens 15. April	
[5]	BMBF: Bearbeitung der Sammelanträge durch zuständige Fachabteilungen; Genehmigung/Nicht-Genehmigung zwischen Juni und August	
[6a]	Übermittlung der sogenannten „vorläufigen Genehmigungen“ an Schulen spätestens bis zum Ende des Unterrichtsjahres	
[6]	Landesschulrat für Niederösterreich bzw. Stadtschulrat für Wien: Information der Schulen über Nicht-Genehmigung von Schulversuchsanträgen	
[7]	eigene Meldung der Schulen über Anzahl der tatsächlich durchgeführten Schulversuche inklusive der beteiligten Klassen; Übermittlung der Schulversuchsberichte bis Mitte Oktober an den Landesschulrat	Zusammenfassung der Daten für Schulversuche aufgrund der routinemäßigen Erhebung im Oktober, Übermittlung von Schulversuchsberichten durch die Schulen in Ausnahmefällen
[7a]		aufgrund Ausnahmeregelung: Übermittlung der noch ausstehenden Daten an BMBF und Schulerhalter (Magistratsabteilung 56 – Wiener Schulen)
[8]	Übermittlung angeforderter Schulversuchsberichte an BMBF durch Landesschulrat für Niederösterreich bzw. Stadtschulrat für Wien	

¹ bezeichnet die Nummerierung in der Abbildung 3

² Ausnahmeregelung bei Schulversuchen mit hoher Beteiligung: Diese Vorgehensweise kam zur Anwendung, weil bei Einreichung der Anträge im April für das darauffolgende Schuljahr noch kein Klassen- bzw. Schulforum mit den Erziehungsberechtigten der Schulneulinge sowie die Lehrer der ersten Schulstufe stattfinden konnte.

³ Angaben über Anzahl an Klassen der allgemein bildenden Pflichtschulen für laufendes Schuljahr; es diente zur Abschätzung der Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen für die beantragten Schulversuche.

Stand: Schuljahr 2012/2013

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien; RH

25.2 (1) Der RH stellte bei den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine konzentrierte Verfahrensabwicklung im BMBF fest. Indem die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien Sammelanträge übermittelten, waren die zuständigen Abteilungen des BMBF nicht mit einer Vielzahl an Schulversuchsanträgen konfrontiert, die größtenteils routinemäßig abgewickelt werden konnten (z.B. Anträge zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung).

Der RH sah die Ausnahmeregelung für Wien zur Angabe von Standorten und Klassenanzahl kritisch, weil auch die anderen Länder mit derselben Problematik konfrontiert waren. Ebenso sah der RH in diesem Zusammenhang die Kontrolle der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen kritisch (siehe TZ 32).

(2) Der RH wies kritisch auf die unterschiedlichen Verfahrensabläufe in Niederösterreich und Wien hin, die die schon bestehende Komplexität der Schulversuche verschärfte. Er vermisste eine einheitliche Vollzugspraxis der nachgeordneten Dienststellen des BMBF (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien).

Das Verfahren des Landesschulrats für Niederösterreich entsprach weitgehend den gesetzlichen Vorschriften. Der Stadtschulrat für Wien war auf die Information sämtlicher Stakeholder bedacht. Er forderte jedoch nur in Ausnahmefällen Berichte von den Schulen ein (siehe TZ 19).

In Ergänzung zu seiner Empfehlung in TZ 5 empfahl der RH dem BMBF, gemeinsam mit seinen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) einen einheitlichen, an die jeweilige Schulart angepassten Workflow zu erarbeiten, um eine effiziente Abwicklung der Schulversuche zu gewährleisten.

Aufbauorganisation

BMBF

26.1 (1) Für die Bearbeitung der Schulversuche waren im BMBF grundsätzlich die schulführenden – pädagogischen – Abteilungen zuständig. Das waren in der Sektion I (Allgemein bildendes Schulwesen) die

Organisation

Abteilungen I/1, I/2, I/3 und I/5³⁸ und in der Sektion II (Berufsbildendes Schulwesen) die Abteilungen II/1, II/2, II/3 und II/4³⁹.

Eine Ausnahme bildeten die Schulversuche der Privatschulen, diese bearbeitete die Abteilung III/3 – Schulrecht. Auch die Ethik-Schulversuche aller Schularten fielen in den Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung mit entsprechender juristischer Expertise. Für die pädagogische Beurteilung der Schulversuche war die Befassung der schulführenden Abteilungen erforderlich.

(2) Die Abteilung III/3 war sohin mit Schulversuchen aller Schularten konfrontiert. Im Schuljahr 2012/2013 hatte sie 240 Anträge von Privatschulen und 223 Ethik-Schulversuchsanträge zu bearbeiten. Dies lag zwischen dem Antragsvolumen der Sektion I (378 Anträge) und der Sektion II mit 648 Anträgen.

- 26.2** Der RH sah die Aufgabenverteilung des BMBF in Schulversuchsangelegenheiten kritisch, weil sie einer einheitlichen und effizienten Aufgabenwahrnehmung entgegenstand. Der RH empfahl dem BMBF, die Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen.
- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMBF seien über die inhaltliche Fachexpertise hinausgehende schulrechtliche Agenden für Privatschulen wahrzunehmen.*
- 26.4** Der RH entgegnete dem BMBF, dass durch die Konzentration der Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt und Synergien genutzt werden könnten. Die speziellen schulrechtlichen Angelegenheiten der Privatschulen wären durch Befassung der Abteilung III/3 – Schulrecht abzudecken.

³⁸ Abteilung I/1 – Elementarpädagogik, Grundschule, BAKIP/BASOP; Abteilung I/2 – Sekundarstufe I + Polytechnische Schule; Abteilung I/3 – Allgemein bildende höhere Schulen, Oberstufenformen; Abteilung I/5 – Diversitäts- und Sprachenpolitik; Sonderpädagogik, inklusive Bildung; Begabungsförderung

³⁹ Abteilung II/1 – Berufsschulen; Abteilung II/2 – Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen; Abteilung II/3 – Kaufmännische Schulen und Bildungsberatung; Abteilung II/4 – Humanberufliche Schulen; land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen

Landesschulrat für Niederösterreich und Stadtschulrat für Wien

- 27.1** (1) Im Landesschulrat für Niederösterreich bearbeitete ein eigenes Referat die Schulversuche für allgemein bildende Pflichtschulen, das der Amtsdirektion zugeordnet war. Daneben war in der pädagogischen Abteilung der Bereich allgemein bildende Pflichtschulen (Schulaufsicht und Schulinspektion) angesiedelt, der unter anderem auch für die pädagogischen Aspekte der Schulversuche und Schulentwicklung verantwortlich war.

Bis einschließlich des Schuljahres 2012/2013 bearbeitete die Rechts- und Verwaltungsabteilung des Landesschulrats für Niederösterreich die Schulversuche der AHS, BMHS und der Berufsschulen. Für die pädagogische Stellungnahme leitete die Rechts- und Verwaltungsabteilung die Anträge an den jeweiligen Bereich (AHS, BMHS und berufsbildende Pflichtschulen) der pädagogischen Abteilung weiter. Seit dem Schuljahr 2013/2014 waren sämtliche Agenden der Schulversuche in den jeweils zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung konzentriert. Lediglich die Ethik-Schulversuche waren noch nicht von der Neuorganisation umfasst; diese bearbeitete nach wie vor die Rechts- und Verwaltungsabteilung. Ihre Verlagerung zur pädagogischen Abteilung war für die Anträge des Schuljahres 2014/2015 geplant.

(2) Im Stadtschulrat für Wien war die jeweilige pädagogische Abteilung (AHS, allgemein bildende Pflichtschulen und berufsbildende Schulen) für die Schulversuche ihrer Schulen zuständig. Die pädagogische Abteilung allgemein bildende Pflichtschulen hatte ein eigenes Referat für Schulversuche und Schulentwicklung, das die Schulversuche der allgemein bildenden Pflichtschulen bearbeitete.

- 27.2** Der RH beurteilte die Bearbeitung der Schulversuche durch die pädagogische Abteilung des Landesschulrats für Niederösterreich und die pädagogischen Abteilungen des Stadtschulrats für Wien als zweckmäßig. In diesem Sinne bewertete er die Verlagerung der Schulversuche der AHS, BMHS und der Berufsschulen zur pädagogischen Abteilung im Landesschulrat für Niederösterreich als positiv. Kritisch sah der RH jedoch die Trennung zwischen dem Referat für Schulversuche für allgemein bildende Pflichtschulen (direkt bei der Amtsdirektion angeordnet) und dem Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung, die den Informationsaustausch erschwerte. Der RH empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich, das Referat für Schulversuche in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung einzugliedern. Ebenso wären die Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung anzusiedeln.

Organisation

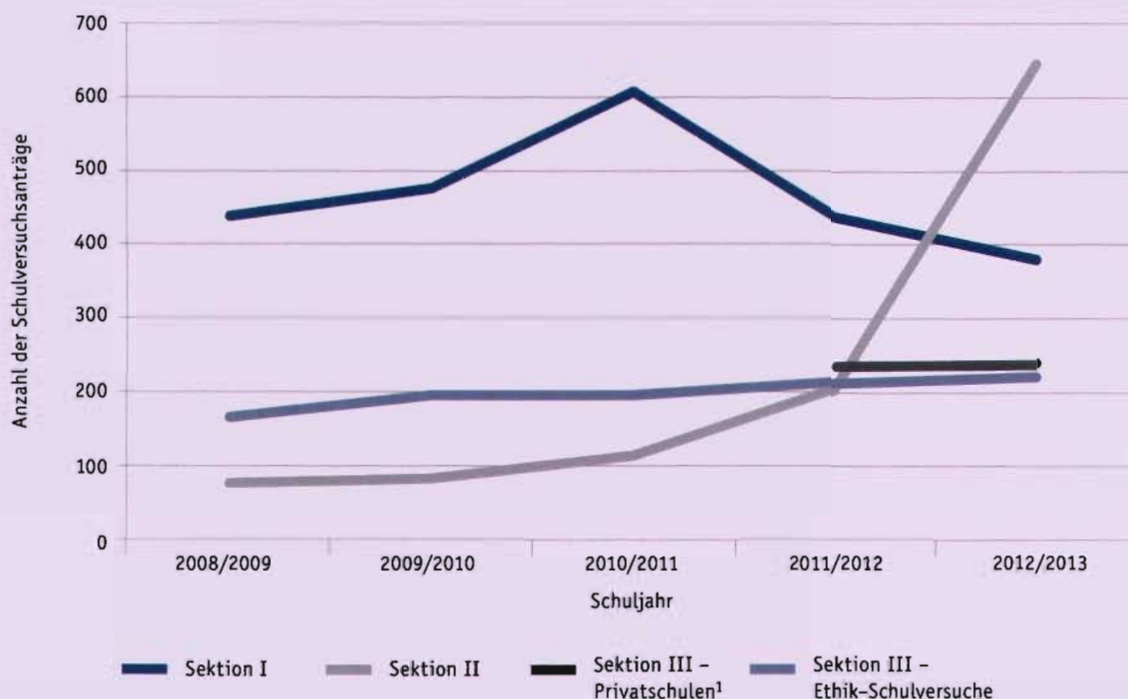
27.3 *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Niederösterreich werde er dem Kollegium des Landesschulrats für Niederösterreich eine entsprechende Organisationsänderung für das Referat Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen vorschlagen. Dasselbe gelte für die Abwicklung der Ethik-Schulversuche. Darüber hinaus sei es überlegenswert, aufgrund der rechtlichen Komplexität die gesamte Materie der Rechts- und Verwaltungsabteilung oder der Amtsdirektion zuzuordnen.*

27.4 Da am Landesschulrat für Niederösterreich bereits eine Verlagerung der Schulversuche für AHS, BMHS und berufsbildende Pflichtschulen von der Rechts- und Verwaltungsabteilung zur pädagogischen Abteilung stattgefunden hatte, war es nach Ansicht des RH zweckmäßig, sämtliche Schulversuchsagenden in der pädagogischen Abteilung zu konzentrieren. Der RH verblieb bei seinen Empfehlungen, das Referat für Schulversuche in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung und die Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung anzusiedeln.

Entwicklung der Anträge

28.1 Da das BMBF keine Auskunft über die zahlenmäßige Entwicklung der Schulversuche im Zeitablauf geben konnte, erhob der RH die Entwicklung der Schulversuchsanträge:

Abbildung 4: Entwicklung der Schulversuchsanhträge im BMBF, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013



¹ Für Privatschulen waren nicht für alle Schuljahre Daten vorhanden.

Quelle: BMBF

Auch unter Beachtung von Unschärfen – bedingt durch die gleichwertige Zählung von Einzel- und Sammelanträgen (Letztere mit einer Vielzahl an Schulversuchen) – zeigt die Abbildung, dass sich die Anzahl der Schulversuche im überprüften Zeitraum stark erhöht hatte:

- In der Sektion I stiegen die Anträge bis zum Schuljahr 2010/2011 stark an, dies war vor allem auf zentrale Projekte des BMBF (standardisierte Reifeprüfung und Neue Mittelschule) zurückzuführen. Der danach beobachtete Rückgang der Anträge war auf die Einführung von Sammel- an Stelle von Einzelanträgen bei der standardisierten Reifeprüfung zurückzuführen.
- Der in der Sektion II beobachtete exponentielle Anstieg war insbesondere durch Lehrplan-Schulversuche der berufsbildenden Schulen verursacht.
- Die Entwicklungen der Sektion I und II spiegelten sich – soweit Daten vorhanden waren – auch bei den Privatschulen wider.

Organisation

- 28.2** Der RH stellte eine Ausweitung der Schulversuche im überprüften Zeitraum fest. Der Anstieg beruhte neben den Lehrplan-Schulversuchen im berufsbildenden Bereich vor allem auf zentralen Projekten des BMBF, die in den nächsten Jahren auslaufen werden.⁴⁰ Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 2, eine Rückführung des Schulversuchswesens unter Beachtung seines eigentlichen Zwecks anzustreben. Der RH stellte klar, dass die Reduktion der Anzahl der Schulversuche über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinausgehen muss.
- 28.3** *Laut Stellungnahme des BMBF lieferten Schulversuche ein wesentliches Feedback für die Fachabteilungen und seien daher für die Qualitätsentwicklung sehr wichtig. Die Schulversuche würden sich sowohl in der Berufsbildung als auch in der gesamten Oberstufe durch die Übernahme von drei wichtigen Reformprojekten (standardisierte Reifeprüfung, Oberstufe Neu, kompetenzbasierte Lehrpläne) ins Regelschulwesen deutlich reduzieren. Mit Einführung der Neuen Mittelschule sei auch in diesem Bereich eine Reduktion der Schulversuche eingeleitet worden. Ebenso sei mit BGBl. I Nr. 9/2012 die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der neunten Schulstufe an Polytechnischen Schulen und einjährigen Haushaltungsschulen gesetzlich verankert worden.*
- 28.4** Der RH vermerkte die mitgeteilte (geplante) Reduktion der Schulversuche positiv. Darüber hinaus bestand jedoch noch immer eine Vielzahl von Schulversuchen, die als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen fungierten. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung (siehe TZ 2), eine Rückführung des Schulversuchswesens unter Beachtung seines eigentlichen Zwecks anzustreben. Dabei stellte er klar, dass die Reduktion der Anzahl der Schulversuche über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinausgehen muss.

Hinsichtlich der Bedeutung der Schulversuche für die Qualitätsentwicklung verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 17. Er bekräftigte seine Empfehlung zur Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen.

⁴⁰ Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung an AHS mit Schuljahr 2013/2014, an BHS im Schuljahr 2014/2015; Schulversuche zur Oberstufe Neu mit Schuljahr 2016/2017